

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil im Fall max.mobil	3
Europäische Kommission: Erklärung zur Dienstleistungsrichtlinie	3
Europäische Kommission: Rundfunkfinanzierung	4
Europäische Kommission: Fusion zwischen französischen Kabelanbietern genehmigt	5
Europäisches Parlament: Billigung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken	5

NATIONAL

AL-Albanien: Parlament verabschiedet KKRT-Bericht 2005	6
AT-Österreich: Oberster Gerichtshof zum Sendestaatsprinzip für den Hörfunk	6
BA-Bosnien-Herzegowina: Vergabe von verfügbaren Frequenzen für den terrestrische Rundfunk	6
CS-Serbien und Montenegro: Mitglieder des Rundfunkrats gewählt	7
CZ-Tschechische Republik: Novelle des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen	7
DE-Deutschland: Änderung der Rundfunkstaatsverträge	7
Pressekodex ergänzt	8
Rechtsgutachten zu GATS und Kulturpolitik und Kulturförderung	8
FR-Frankreich: Der Staatsrat bestätigt die Mahnung an Eutelsat	9
Gemeinschaftsantennen unterliegen dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten	9

Bestätigung des Freispruchs für einen Video-Raubkopierer	10
---	----

GB-Vereinigtes Königreich: Letzte Stufe der Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	10
---	----

Regierung veröffentlicht Zukunftspläne für BBC	11
--	----

HR-Kroatien: Änderungen an Mediengesetzen	11
--	----

HU-Ungarn: Verfassungsgericht urteilt über Befugnisse der Medienbehörde	12
---	----

IE-Irland: Filmzensor veröffentlicht Bericht über Jugendliche und Film	12
--	----

IT-Italien: Abkommen zwischen der italienischen Regierung und Internet-Diensteanbietern	13
---	----

NL-Niederlande: Urteil über Nebentätigkeiten öffentlich-rechtlicher Sender	13
--	----

Urteil über die Weigerung regionaler Fernsehsender, einen Werbespot auszustrahlen	14
--	----

Ayaan Hirsi Ali darf „Submission Part II“ drehen	15
---	----

Änderungsvorschläge für das öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem	15
--	----

Untersuchung des Erwerbs von Canal+ durch UPC	16
--	----

NO-Norwegen: Weißbuch macht Vorschläge zur Umsetzung der EG-Urheberrechtsrichtlinie	16
---	----

RO-Rumänien: Gesetz zum Gebrauch der rumänischen Sprache	17
--	----

Neue Regelungen betreffend die Werbung für Tabakwaren	18
--	----

RU-Russische Föderation: Oberster Gerichtshof über Verleumdung	18
--	----

UA-Ukraine: Änderungen an Status und Zusammensetzung des Rundfunkrats	18
---	----

US-Vereinigte Staaten: Klage gegen Zuständigkeit der FCC für die Einführung eines <i>Broadcast Flag</i>	19
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich

In einem Gerichtsurteil vom 15. Februar 2005 beschloss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig, das Vereinigte Königreich habe in einem Fall wegen übler Nachrede, in dem sich die juristische Person McDonald's und zwei Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs – Helen Steel und David Morris – gegenüberstanden, die im Rahmen einer Kampagne gegen McDonald's Flugblätter verteilt hatten, gegen Artikel 6 (fairer Prozess) und Artikel 10 (freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. 1986 verteilten Steel und Morris Flugblätter mit der Aufschrift „What's wrong with McDonald's?“ (Was ist mit McDonald's los?), woraufhin McDonald's 1990 gegen sie Klage einreichte und Schadensersatz wegen übler Nachrede forderte. Der Prozess unter der Leitung eines einzelnen Richters dauerte von Juni 1994 bis Dezember 1996 und war somit der längste Prozess in der englischen Rechtsgeschichte. In der Berufung wurde das Urteil des Verhandlungsrichters im wesentlichen bestätigt, wobei das Berufungsgericht den

Schadensersatz von insgesamt GBP 60.000 auf GBP 40.000 kürzte und die Revision zum *House of Lords* nicht zuließ. Während des Gerichtsverfahrens und des Berufungsprozesses wurde Steel und Morris jeglicher Rechtsbeistand versagt: Sie vertraten sich selbst und wurden lediglich ein wenig von freiwilligen Anwälten unterstützt. Am 20. September 2000 wandten sich Steel und Morris mit der Begründung an den Europäischen Gerichtshof, das Verfahren sei unfair gewesen, und zwar in erster Linie, weil ihnen kein Rechtsbeistand gewährt worden wäre, obwohl sie erwerbslos und auf Einkommensbeihilfe angewiesen waren. Die Antragsteller beschwerten sich weiterhin, das Ergebnis des Verfahrens habe ihr Recht auf freie Meinungsäußerung übermäßig beeinträchtigt.

Bezüglich der ersten Beschwerde ist der Gerichtshof mit Blick auf Artikel 6 Abs. 1 der Ansicht, die Verweigerung eines Rechtsbeistands für die Kläger habe sie um die Möglichkeit gebracht, ihren Fall effizient vor dem Gericht darzulegen und somit zu einer inakzeptablen Ungleichheit der Waffen gegenüber dem Konzern McDonald's beigetragen. McDonald's war bei diesem 313 Prozesstage langen und 40.000 Aktenseiten umfassenden Fall durch auf Rufschädigungsfälle spezialisierte Anwälte sowie durch zwei außergerichtliche Anwälte

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Amath Faye – Kerry Goyer – Isabelle Herold-Vieuxblé – Boris Müller – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Kerstin Temme – Sandra Wetzel

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez &

Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

und weitere Assistenten vertreten war.

Bezüglich der zweiten Beschwerde kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen wurde. Zwar verstößt es im Prinzip nicht gegen Artikel 10, einem Beklagten in einem Verfahren wegen übler Nachrede die Last aufzuerlegen, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung zu beweisen, erachtet es der Gerichtshof als wesentlich, dass, sofern einem internationalen Konzern Rechtsmittel angeboten werden, um sich gegen rufschädigende Behauptungen zu verteidigen. Doch müssen im Gegenzug auch freie Meinungsäußerung und eine offene Debatte gewährleistet sein, indem in einem derartigen Fall den Beklagten ein faires Gerichtsverfahren und ein prozessuale Waffengleichheit zugestanden werden. Der Gerichtshof

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vierte Abteilung), Fall Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich, Antragsnummer 68416/01 vom 15. Februar 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil im Fall max.mobil

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in zweiter Instanz den allgemeinen Grundsatz bestätigt, dass eine Entscheidung der Kommission, nicht gegenüber einem Mitgliedstaat tätig zu werden, keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

Hintergrund der Entscheidung ist die Übertragung von Funkfrequenzen an den ehemaligen Staatsmonopolisten Mobilkom Austria bei dessen Privatisierung im Jahr 1996. Die zweite GSM Netzbetreiberin in Österreich max.mobil (heute T-Mobile Austria GmbH) hatte 1997 bei der Europäischen Kommission beantragt diese Funkfrequenzuteilung zu überprüfen. Max.mobil war der Auffassung, dass die Republik Österreich gegen EG-Vorschriften verstossen habe, indem die Konkurrentin Mobilkom rechtswidrig bei der Funkfrequenzvergabe bevorzugt worden sei. Beispielsweise sei nicht zwischen den für max.mobil und Mobilkom festgelegten Konzessionsentgelten unterschieden worden. Die Republik Österreich habe u.a. EG-Vorschriften über staatliche Maßnahmen zugunsten öffentlicher oder mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten ausgestatteter Unternehmen missachtet.

Stefanie Mattes
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Februar 2005, Rechtssache C-141/02 P**

DE

Europäische Kommission: Erklärung zur Dienstleistungsrichtlinie

In seiner Stellungnahme an das Europäische Parlament vom 8. März 2005 bestätigte der EG-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Charles McGreevy, dass die Kommission nicht vorhabe, ihren Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt zurückzunehmen. Der Anfang 2004 vorgestellte Vorschlag skizziert einen allgemeinen Rechtsrahmen, der

hebt darüber hinaus das allgemeine Interesse an einem freien Informationsumlauf über die Tätigkeiten mächtiger Konzerne hervor sowie den möglichen „Abschreckungseffekt“ auf andere, den die wegen übler Nachrede zu leistenden Schadensersatzzahlungen in diesem Zusammenhang haben können. Darüber hinaus ist laut dem Straßburger Gericht die Schadensersatzhöhe deutlich überproportional, gemessenen an dem Zweck, die Rechte und den Ruf von McDonald's zu schützen. Die Summe von GBP 40.000 stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum entstandenen Schaden am Ansehen. Angesichts des unfairen Gerichtsverfahrens und der überproportional hohen Schadensersatzforderungen befindet der Gerichtshof, in diesem Fall, der in den Medien als „McLibel“-Fall („McVerleumdung“) gehandelt wird, sei gegen Artikel 10 verstoßen worden. Das Vereinigte Königreich muss den Antragstellern EUR 35.000 Schmerzensgeld zahlen sowie EUR 47.311 für die im Straßburger Gerichtsverfahren entstandenen Kosten und Ausgaben. ■

Die Kommission wies diese Beschwerde zurück. Daraufhin erhob max.mobil beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage auf Nichtigkeitserklärung der ablehnenden Entscheidung. Das Gericht erster Instanz erklärte die Klage für zulässig, wies sie aber als unbegründet ab.

Die Kommission legte trotz der für sie günstigen Entscheidung Rechtsmittel beim EuGH ein. Sie war der Auffassung, dass ihre Entscheidung, nicht gegen die Republik Österreich vorzugehen, nicht gerichtlich überprüft werden könne. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Klage von max.mobil beim Gericht erster Instanz bereits als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen.

Diese Auffassung bestätigte nun der Europäische Gerichtshof. Er verwies auf die Aufgaben der Kommission im Bereich des Wettbewerbs. Hier ist die Kommission befugt festzustellen, dass bestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Auch kann sie entscheiden, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten treffen müssen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass ein Einzelner eine Stellungnahme der Kommission in einem bestimmten Sinn verlangen kann. Eine ablehnende Entscheidung erzeugt keine verbindliche Rechtswirkung und stellt daher keine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung dar. Der EuGH hob daher das Urteil des Gerichts auf. ■

die Schwellen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union absenken soll. Angesichts der umfassenden Ziele des Vorschlags hat sein Inhalt auch unmittelbare Auswirkungen auf die Erbringung audiovisueller Dienstleistungen.

Der Vorschlag deckt nämlich alle Aktivitäten ab, die Dienstleistungen betreffen. Ausgenommen sind lediglich Dienstleistungen, die der Staat kostenlos zur Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, erzieherischen und

rechtlichen Verpflichtungen erbringt. Einige spezielle Dienstleistungen, zum Beispiel Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation, sind von dem Vorschlag ausgenommen, weil sie bereits durch spezielle EG-Vorschriften geregelt sind. In seiner kürzlich abgegebenen Erklärung hat Kommissar McGreevy nun darauf hingewiesen, dass bestimmte sensible Bereiche wie Gesundheit und öffentlich finanzierte Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ebenfalls von der Richtlinie ausgenommen werden sollen. In Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen gab es im Europäischen Parlament einige Stimmen, die auf die Besonderheit des audiovisuellen Bereichs hingewiesen und die Notwendigkeit unterstrichen haben, auf die Verunsicherung über das Verhältnis zwischen dem Vorschlag und den bestehenden sektoralen Richtlinien wie etwa der Fernsehrichtlinie einzugehen.

Der zentrale Teil des Kommissionsvorschlags betrifft

Wouter Gekiere
Rechtsberater
Europäisches Parlament

• „*Statement to the European Parliament on Services Directive*“ (Erklärung an das Europäische Parlament zur Dienstleistungsrichtlinie), Rede 05/149 vom 8. März 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9586>

EN

• Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM(2004) 2 endgültig/3, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9592>

DA-DE-EL-EN-ES-FR-IT-NL-PT-FI-SV

Europäische Kommission: Rundfunkfinanzierung

Die Europäische Kommission hat am 3. März 2005 bekannt gegeben, dass sie die Untersuchung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, Irland und den Niederlanden vorläufig abgeschlossen hat. Den Mitgliedstaaten wurde, beruhend auf Art. 17 der VO (EG) 659/1999, die vorläufige Einschätzung der beihilferechtlichen Prüfung der jeweiligen Finanzierungsinstrumente mitgeteilt.

Die Beschwerdepunkte, zumindest gegenüber Deutschland und den Niederlanden, sind soweit aus der Pressemitteilung der Kommission ersichtlich, die folgenden: Die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags ist mit Blick auf die Online-Aktivitäten unzureichend. Hier verlangt die Kommission eine gesetzliche Maßgabe; reine Selbstverpflichtungen der Anstalten sollen offenbar nicht ausreichen. Die Verpflichtung zur Führung getrennter Bücher wird betont, so dass man bei einer Überprüfung klar zwischen kommerziellen und solchen Tätigkeiten, die im Rahmen des von den Mitgliedstaaten jeweils definierten Auftrags liegen, unterscheiden kann. Es ist mittels geeigneter Verfahren sicherzustellen, dass geprüft werden kann, ob ggf. eine Überkompensation vorliegt. Die kommerziellen Aktivitäten müssen marktwirtschaftlichen Grundsätzen folgen und es bedarf schließlich einer unabhängigen (nationalen) Instanz, die

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/250 vom 3. März 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9590>

DE-EN-FR-NL

• *Public service broadcasting and state aid – frequently asked questions*, FAQ-Dokument der Europäischen Kommission MEMO/05/73 vom 3. März 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9588>

EN

zwei dienstleistungsspezifische Grundfreiheiten, die durch den EG-Vertrag geschützt sind. Einerseits führt er Maßnahmen zur Aufhebung von Einschränkungen bei der Niederlassungsfreiheit ein, zum Beispiel die Einrichtung allgemeiner Anlaufstellen und eine großangelegte Überprüfung nationaler Genehmigungsmodelle. Andererseits fördert er den freien Dienstleistungsverkehr durch die Anwendung des Ursprungslandsprinzips. Das bedeutet, dass ein Dienstleister, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und für eine befristete Zeit Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringt, ausschließlich dem Gesetz des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. In seiner Erklärung unterstrich Kommissar McGreevy die Bedeutung des Bürokratieabbaus für die Förderung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. Gleichzeitig räumte er ein, dass man auf Bedenken gegenüber dem Ursprungslandprinzip eingehen müsse, und versicherte, dass der Vorschlag keinesfalls die Rechte der Arbeitnehmer gefährden und auch keinen Sozialabbau ermöglichen solle.

Entsprechend dem Mitentscheidungsverfahren liegt es nun beim Europäischen Parlament, in der ersten Lesung zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. Das Parlament wird Änderungen voraussichtlich frühestens Mitte dieses Jahres in der Plenarsitzung verabschieden. Kommissar McGreevy drückte seine Loyalität diesem Verfahren gegenüber aus. ■

die Einhaltung der Verpflichtungen überwacht. Betont wurde, dass es generell zu akzeptieren sei, wenn der öffentlich-rechtliche Auftrag auch die Nutzung des Internet als Informationsmedium umfasse.

Auch Irland wurde aufgefordert, die Rolle und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch eindeutige Definition des Grundversorgungsauftrags, getrennte Buchführung sowie Mechanismen zur Vermeidung von Überkompensation, der Einhaltung marktwirtschaftlicher Grundsätze und zur Kontrolle klarzustellen. Die Kommission knüpft damit an die bereits früher erfolgten Beurteilungen der entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten an.

Die Kommission hat am selben Tage ein FAQ-Dokument veröffentlicht, in dem sie ihre Ansätze bei der Überprüfung der Rundfunkfinanzierung näher erläutert. Dort findet sich auch ein Hinweis auf ihre Einwände gegen die Praxis einiger Anstalten, beim Erwerb von Sportrechten für die Fernsehübertragung auch Pay-TV-Rechte zu akquirieren, da dadurch eine Störung des Wettbewerbs verursacht werde.

Im Übrigen wird verdeutlicht, dass die Kriterien des Altmark Trans-Urteils zur Beurteilung, ob die Finanzierung eine Beihilfe darstellt, herangezogen werden, bevordann untersucht wird, ob eine Rechtfertigungsmöglichkeit besteht. Dazu prüft die Kommission erstens, ob eine klare Auftragsdefinition auf Grund eines formellen Rechtsakts vorliegt, zweitens, ob eine nationale Einrichtung die Einhaltung der Bedingungen überwacht, und drittens, ob die Finanzierung allein die tatsächlich anfallenden Kosten ausgleicht.

Die drei Mitgliedstaaten haben jetzt Gelegenheit, auf die Beschwerdepunkte der Kommission zu antworten, und insbesondere geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. ■

Europäische Kommission: Fusion zwischen französischen Kabelanbietern genehmigt

Die Europäische Kommission hat entschieden, die vorgeschlagene Übernahme von France Télécom Câble (eine Tochtergesellschaft der France Télécom SA) und NC Numéricâble (eine Tochtergesellschaft von Canal+) durch den britischen Investmentkonzern Cinven zu genehmigen. Die beiden Kabelgesellschaften bieten derzeit 20 bzw. 46 Kabelnetze in Frankreich an und sind beide auf dem französischen Pay-TV-Markt vertreten. Der wichtigste andere Kabelbetreiber in Frankreich ist die Firma UPC-Noos, die 2004 aus dem Zusammenschluss zwischen den beiden Kabelanbietern UPC und Noos entstanden war.

Die Prüfung der Kommission konzentrierte sich auf die Auswirkungen des Vorhabens auf 1) den vorgelagerten Markt des Erwerbs der Verbreitungsrechte für Bezahlfernseher und 2) den nachgeordneten Markt des Vertriebs von Bezahlfernsehdiensten in Frankreich. Bei dem

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• „Fusionen: Kommission genehmigt Erwerb von France Télécom Câble und NC Numéricâble durch Cinven“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/262 vom 4. März 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9576>

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Billigung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Am 24. Februar hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung nach einer Reihe von Änderungen die vorgeschlagene Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verabschiedet, die die Kommission im Juni 2003 vorgelegt hatte (siehe IRIS 2003-8: 5 and IRIS 2004-7: 3). Die Änderungen des Parlaments wurden sowohl von der Kommission als auch vom Rat befürwortet, und die Richtlinie dürfte nun beim Rat für Wettbewerbsfähigkeit im Juni 2005 formell angenommen werden.

Ziel der Richtlinie ist es, ein hohes Niveau für den Verbraucherschutz in ganz Europa zu sichern und durch Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels einen Beitrag zum korrekten Funktionieren des Binnenmarktes zu leisten. Um dies zu erreichen, fixiert die Richtlinie einen gemeinsamen EG-Rechtsrahmen zur Regelung unlauterer Geschäftspraktiken (wie Werbung und Marketing), der das Wirrwarr bestehender nationaler Gesetze und Gerichtsurteile in diesem Bereich ersetzen soll. Die Richtlinie betrifft Praktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher schädigen (Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Aspekte der

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“), 24. Februar 2005**

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SK-SL-SV

• „Unlautere Geschäftspraktiken: Kommission begrüßt Zustimmung des Parlaments zur neuen Rechtsvorschrift“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/213, 24. Februar 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9597>

DE-EL-EN-FR

vorgelagerten Markt kam die Kommission zu dem Ergebnis, „dass die neue Einheit angesichts ihrer relativ geringen Größe auf dem Gesamtmarkt des Verkaufs der Vertriebsrechte für Bezahlfernsehen, insbesondere im Vergleich mit den beiden französischen Satellitenplattformbetreibern TPS und CanalSatellite, nicht in der Lage sein wird, Marktmacht gegenüber den Betreibern von Bezahlfernsehsendern auszuüben“. Die Kommission kam außerdem zu dem Schluss, dass die durch den Zusammenschluss bedingte Verkleinerung der Anzahl von Großaufkäufern „keine größeren Anreize für ein Zusammenspiel“ zwischen den vier Anbietern schaffe, „da diese in unterschiedlicher Weise vertikal integriert sind“.

Für den Markt des Bezahlfernsehvertriebs vertrat die Kommission die Ansicht, dass das Vorhaben einen wirksamen Wettbewerb nicht spürbar beeinträchtigen werde, da sich jeder Kabelbetreiber „praktisch bereits in einer Monopolstellung in dem von seinem Kabelnetz erfassten räumlichen Gebiet befindet und die Zusammenfassung der Netze der Parteien im Rahmen der neuen Einheit keine wirkliche Schmälerung der Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher bewirkt“.

Daher gab die Kommission grünes Licht für die Transaktion. ■

Gesundheit und Sicherheit, des Geschmacks oder Anstands oder des Vertragsrechts und auch nicht auf Geschäfte zwischen Unternehmen).

Die Richtlinie setzt ein allgemeines Verbot unlauterer Geschäftspraktiken fest und nennt entsprechende Kriterien. (Entscheidend ist, ob eine Praktik den Erfordernissen professioneller Sorgfalt widerspricht und ob sie das Verhalten des durchschnittlichen Verbrauchers unfair beeinflussen würde, wobei allerdings auch weitergehende Vorkehrungen zum Schutz besonders schutzbedürftiger Verbraucher getroffen werden, zum Beispiel von Kindern). Anschließend werden detailliertere Bestimmungen für zwei spezielle Kategorien unlauterer Geschäftspraktiken – irreführende und aggressive Praktiken – aufgestellt, und in Anhang 1 wird eine Reihe von Geschäftspraktiken aufgelistet, die in jedem Fall als unlauter zu betrachten und daher grundsätzlich verboten sind. Nach den letzten Änderungen des Parlaments ist eine der verbotenen Geschäftspraktiken in Anhang 1 die „Einbeziehung eines direkten Appells an Kinder in eine Werbung, die beworbenen Produkte zu kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene zu überreden, die beworbenen Produkte für sie zu kaufen“. (Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Artikels 16 der Fernsehrichtlinie).

Das Parlament hat die Änderung des Rates angenommen, das Ursprungslandsprinzip aus der Richtlinie zu streichen, da dieses Prinzip angesichts des hohen Standards bei der Harmonisierung des in der Richtlinie durchgesetzten Verbraucherschutzes nicht mehr notwendigerweise berücksichtigt werden muss.

Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach deren Inkrafttreten zu verabschieden. Sie können noch für einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren nationale Vorschriften anwenden, die restriktiver sind als diese Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien mit Mindestangleichungsklauseln erlassen wurden. ■

NATIONAL

AL – Parlament verabschiedet KKRT-Bericht 2005

Derzeit bieten 111 private Radio- und Fernsehsender in Albanien ihre Dienste an. Bedingung für den Sendebetrieb ist eine Lizenz, die vom *Keshilli Kombetar i Radiotelevizioneve* (Nationaler Radio- und Fernsehrat, KKRT) vergeben wird. Im Laufe des Jahres 2004 wurde der albanische Markt für elektronische Medien durch die nicht genehmigte Präsenz eines neuen Betreibers für terrestrischen Rundfunk und digitalen Satellitenrundfunk erschüttert, gegen die der KKRT protestierte.

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

AT – Oberster Gerichtshof zum Sendestaatsprinzip für den Hörfunk

Der Oberste Gerichtshof (OGH) sprach in einer Entscheidung (OGH 4. Mai 2004, 4 Ob 82/04v) klar aus, dass das Sendestaatsprinzip auch für den Hörfunk gilt, obwohl es weder in gemeinschaftsrechtlichen noch in österreichischen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Insoweit ist die Entscheidung auf Grund der Diskussionen um den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (KOM (2004) 2 endg.) von Interesse für den gesamten Medien-sektor (see IRIS 2005-4: 3).

Im gegebenen Fall hatte ein privater Hörfunksender mit Sitz und Verbreitungsgebiet in Tirol (Österreich) gegen einen Hörfunksender mit Sitz in Südtirol (Italien) geklagt. Infolge der Aufstellung von Sendeanlagen, die mit teilweise hoher Leistung nach Österreich einstrahlten, war das Programm der Beklagten auch weit im nordtirolerischen Gebiet zu hören. Ein Werbespot, den die Beklagte sendete, bezog sich auf einen Technologie- und Wirtschaftspark in Österreich. Die Klägerin

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer
Wien

● Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 4. Mai 2004, 4 Ob 82/04v

DE

BA – Vergabe von verfügbaren Frequenzen für den terrestrische Rundfunk

Die Regulierungsbehörde für Kommunikation (RAK) hat eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe verfügbarer Frequenzen für die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen durchgeführt.

Die RAK ist eine unabhängige staatliche Einrichtung mit Verantwortung für die Regulierung der Telekommunikation und der elektronischen Medien. In ihren Aufgabenbereich fällt auch die Verwaltung des Frequenzspektrums in Bosnien-Herzegowina.

Im Januar 2005 kündigte die Agentur eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe der verfügbaren Frequenzen für die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen an und veröffentlichte eine Liste für die terrestrische Übertragung von Hörfunkprogrammen im VHF-Bereich 87,5–108 MHz sowie eine Liste für die terrestrische Übertragung von Fernsehprogrammen im UHF-Bereich 470–786 MHz.

Dieses Verfahren entsprach den regionalen Abkom-

Dusan Babic
Medienforscher
und Analyst,
Sarajevo

Am 17. Februar 2005 verabschiedete das Parlament der Republik Albanien den Jahresbericht 2004 des KKRT. Das Parlament diskutiert gemäß dem Gesetz „Über das öffentlich-rechtliche und private Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“ jeweils zu Jahresbeginn über die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Vorjahr und verabschiedet den Aktionsplan für das folgende Jahr. Die Missbilligung dieses Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Jahren führt automatisch zur Entlassung des KKRT und zu der Verpflichtung, einen neuen Rat einzusetzen (siehe IRIS 2004-4: 6 und IRIS 2002-4: 4). ■

begehrte die Unterlassung der Verbreitung des Hörfunkprogramms der Beklagten in Österreich, weil diese sich mangels Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk in Österreich einen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch verschaffe.

Das österreichische Privatradiogesetz enthält keine Regelung zur Frage, ob ausländische Hörfunksender, die gezielt nach Österreich ausstrahlen, eine Zulassung brauchen. Das Privatfernsehgesetz verlangt hingegen eine Zulassung für Fernsehveranstalter, die in Österreich ihren Sitz haben und die die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich treffen. Ein Fernsehveranstalter bedarf außerdem dann einer Zulassung, wenn er rechtmäßig eine durch das internationale Fernmelderecht Österreich zugeordnete Übertragungskapazität nutzt oder die Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich ausgestrahlt werden.

Diese Regel wendete der OGH in seiner Entscheidung auf den Hörfunk analog an. Damit unterliegt die in Italien ansässige Beklagte nicht der Pflicht, für ihre Sendetätigkeit eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem österreichischen Privatradiogesetz zu erwerben. Es lag daher kein Verstoß gegen das Verbot des unlauteren Wettbewerbs vor. ■

men (Genf 1984 und Stockholm 1961), der die Verwendung dieser Frequenzen festlegen. Im Abkommen von Stockholm wurden für die europäische Rundfunkzone Wellenpläne für die Fernbänder I, III, IV/V und für das UKW-Radioband II festgelegt. Diese Pläne beinhalten auch Angaben zu den vereinbarten technischen Eigenschaften und Modalitäten wie Standort des Senders, Frequenz usw. Mit dem Genfer Abkommen sollte das Stockholmer Abkommen überarbeitet werden, dem im Zusammenhang mit der Ausweitung des digitalen Hörfunks (DAB) ohnehin noch weitere Änderungen bevorstehen.

Die RAK erklärte, bis zum Ende der Frist Ende Februar 2005 seien 21 Anträge eingetroffen. Die Ergebnisse der Ausschreibung sollen veröffentlicht werden, und jeder Antragsteller wird individuell schriftlich informiert. Der Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Dies entspricht den Richtlinien der Regulierungsbehörde, nach denen sie verpflichtet ist, ihre Aufgabe, ihre Rolle und ihren Auftrag rechtmäßig, fair und transparent zu erfüllen. ■

CS – Mitglieder des Rundfunkrats gewählt

Bei ihrer Sitzung vom 17. Februar 2005 hat die serbische Nationalversammlung acht von neun Mitgliedern des Rates der serbischen Rundfunkbehörde gewählt. Das neunte Mitglied wird von den acht bereits gewählten vorgeschlagen und innerhalb der folgenden 30 Tage im Parlament gewählt. Die Wahl findet nach der Verabschiedung von Änderungen am Rundfunkgesetz von 2002 (siehe IRIS 2004-9: 7) statt, durch die die neue serbische Regierung die rechtswidrigen Zustände beseitigen wollte, die sich bei der ersten Ratswahl im Jahr 2003 ergeben hatten (siehe IRIS 2003-6: 10 und IRIS 2003-9: 7). Trotzdem wurden drei Mitglieder des Rats von 2003 wiedergewählt.

Aufgrund von Ungenauigkeiten bei den Änderungen von 2004 gibt es nun ein Problem mit der Bestimmung der Länge der Amtszeit der acht Mitglieder. Die Dauer der Amtszeit hätte vor der Wahl durch Auslosung geregelt werden sollen. Das Rundfunkgesetz sieht vor, dass die Amtsdauer der ersten neun Mitglieder des Rates

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Kanzlei Živković
& Samardžić

für drei von ihnen zwei Jahre, für weitere drei vier Jahre und für die restlichen drei sechs Jahre beträgt. Die Amtszeit für Mitglieder, die in Zukunft gewählt werden, beträgt dann grundsätzlich sechs Jahre. Außerdem legt das Gesetz fest, dass die Auslosung zur Bestimmung der Dauer der Amtszeit durch Auslosung des Namens des Ernenners jedes Mitglieds zu erfolgen hat. Das Problem ist dadurch entstanden, dass der parlamentarische Ausschuss für Kultur und Information nach dem geänderten Rundfunkgesetz Kandidaten für drei Mitglieder nominiert. Daher ist die Dauer der Amtszeit für die von dem Ausschuss vorgeschlagenen Mitglieder unklar – es scheint so, dass die Dauer für alle gleich sein oder dass es eine neue Auslosung auf der Grundlage klarerer Kriterien geben wird. Ungeachtet dieser formalen Probleme kann die Wahl der Ratsmitglieder in naher Zukunft endlich die Umsetzung des Rundfunkgesetzes von 2002 ermöglichen, zumal es bei dieser Wahl keine offensichtlichen Verstöße gegen rechtsstaatliche Prinzipien gab. Daher könnten im Herbst 2005 die ersten Ausschreibungen für den landesweiten Sendebetrieb stattfinden. ■

CZ – Novelle des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen

Das Parlament der Tschechischen Republik hat am 21. Januar 2005 eine Novelle des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen (CT) verabschiedet, die am 1. April 2005 in Kraft treten wird.

Das Kernstück der Änderungen liegt in der Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie). Die Transparenzrichtlinie zielt auf die Offenlegung der Daten im Hinblick auf öffentliche Mittel und ihre Verwendung durch öffentliche Unternehmen.

Die Richtlinie enthält Pflichten zur getrennten Buchführung für jedes Unternehmen, dem besondere oder ausschliessliche Rechte nach Art. 86 Abs 1 EGV gewährt werden, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Art. 86 Abs. 2

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

EGV betraut ist, für diese Dienstleistungen staatliche Beihilfen in irgendeiner Form, einschliesslich Geld- und Ausgleichsleistungen, erhält und in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig ist. Dabei meint der Begriff „verschiedene Geschäftsbereiche“ einerseits alle Produkte oder Dienstleistungen, für die ein Unternehmen besondere oder ausschliessliche Rechte erhalten hat, oder alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, mit denen ein Unternehmen betraut worden ist, sowie auf der anderen Seite jedes andere Produkt oder jede andere Dienstleistung des Unternehmens. Diese Regelung gilt jetzt auch für das Tschechische Fernsehen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf hatte noch andere Änderungen vorgesehen. Die Mitglieder des Rates des Tschechischen Fernsehens sollten von drei Gremien gewählt werden. Ein Teil von der Ersten Kammer des Parlaments, der zweite Teil von der Zweiten Kammer und der dritte Teil von dem Präsidenten der Tschechischen Republik. Diese Änderungen wurden aber nicht angenommen, so dass der Rat wie bisher alleine von der Zweiten Kammer gewählt wird. ■

• Zákon č. 82/2005 Sb., kterým se mění zákon č. 483/1991 Sb. o České televizi (Gesetz Nr. 82/2005 Sammlung – Änderung des Gesetzes Nr. 483/1991, Sammlung über das Tschechische Fernsehen)

CS

DE – Änderung der Rundfunkstaatsverträge

Mit der Zustimmung des Landtages von Baden-Württemberg am 16. März 2005 ist der Ratifikationsprozess zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (8. RfÄStV) in den deutschen Bundesländern abgeschlossen worden. Die Änderungen betreffen die Staatsverträge über den Rundfunk, die Rundfunkgebühren und -finanzierung, die ARD, das ZDF und das Deutschlandradio, die Mediendienste sowie den Jugendmedienschutz. Sie können somit zum 1. April 2005 wie geplant in Kraft

treten. Mit dem 8. RfÄStV wird zugleich die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) umgesetzt, soweit in ihr Regelungen mit rundfunkspezifischer Bedeutung enthalten sind und die entsprechende Materie daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Der nun erfolgten Novellierung des deutschen Medienrechts war eine intensive Debatte vor allem über

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

zwei Punkte vorausgegangen: Zum einen sollte die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks näher konkretisiert werden. Dies drückt sich zum Beispiel in der Festlegung einer Obergrenze bei der Anzahl der von den Rundfunkanstalten veranstalteten Hörfunk- und Fernsehprogramme aus: neue Programme dürfen nur im Austausch mit bereits ausgestrahlten angeboten werden, maßgeblich ist der Stand zum 1. April 2004. Zum anderen galt es, nach Ablauf der zurückliegenden Gebührenperiode eine neue Höhe der Rundfunkgebühr zu bestimmen. Durch die unabhängige Kommission zur

● **Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 8. bis 15. Oktober 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9598>

DE

DE – Pressekodex ergänzt

Das Plenum des Deutschen Presserats hat auf seiner Sitzung am 2. März 2005 ein Diskriminierungsverbot von Behinderten in den Pressekodex aufgenommen. Die Ziffer 12 des Pressekodex lautet nun: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ Der Presserat kam damit der Forderung von Behindertenverbänden und Betroffenen nach, die sich in der „Initiative Ziffer 12“ für eine entsprechende Ergänzung des Pressekodex eingesetzt hatten.

Mit der Gleichstellung behinderter Menschen, die auch in Artikel 3 des Grundgesetzes ihre ausdrückliche Betonung gefunden hat, soll die besondere Verantwortung der Medien unterstrichen werden. Es soll insbesondere erreicht werden, dass Journalisten in nichtdiskriminierender Form über Menschen mit Behinderungen

Ingo Beckendorf
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung zur Ergänzung des Pressekodex:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9581>

● **Pressemitteilung zu den Rügen des Presserats:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9582>

DE

DE – Rechtsgutachten zu GATS und Kulturpolitik und Kulturförderung

Vor dem Hintergrund der Schaffung eines internationalen Rechtsinstruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt hat die Deutsche UNESCO-Kommission ein Gutachten zu den Auswirkungen des *General Agreement on Trade in Services* (GATS) auf die deutsche Kulturpolitik in Auftrag gegeben. Zunächst werden einleitend die Strukturelemente der Welthandelsorganisation (WTO) und des GATS dargestellt. Sodann werden verschiedene staatliche Fördermaßnahmen, wie z.B. öffentlich-recht-

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Auswirkungen des GATS auf Instrumente der Kulturpolitik und Kulturförderung in Deutschland, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Deutschen UNESCO-Kommission von Prof. Dr. Markus Krajewski, Universität Potsdam unter Mitwirkung von Sarah Bormann und Christina Deckwirth, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9580>

DE

Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) erfolgt, auf der Basis der Finanzbedarfsanmeldungen durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Festlegung einer ggf. veränderten Rundfunkgebührenhöhe. Das hierbei praktizierte Verfahren erfuhr allerdings diesmal eine Änderung. Zunächst hatte bereits die KEF einen deutlich niedrigeren als den von den Anstalten geltend gemachten Bedarf festgelegt. Zum ersten Mal schritten sodann die Ministerpräsidenten der Länder ein und nahmen eine Anpassung der von der KEF vorgeschlagenen Gebührenhöhe vor, sie setzten einen Abschlag von etwa 20% fest. Es ist noch nicht entschieden, ob seitens der Anstalten hiergegen ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht wird. ■

und/oder chronischen Erkrankungen berichten.

Darüber hinaus erteilte der Presserat auf seinen Sitzungen am 1. und 3. März vier öffentliche Rügen wegen Verstößen gegen Ziffer 7 des Pressekodex, der eine klare Trennung von redaktionellem Text und Werbung fordert. So enthielten zum Beispiel mehrere redaktionelle Beiträge der Münchener „Abendzeitung“ Schleichwerbung und die Zeitschrift „Augsburger News“ verstieß gegen den Trennungsgrundsatz mit dem Angebot an einen Kunden, einen redaktionellen Beitrag zu veröffentlichen, wenn der Kunde eine entsprechende Anzeige schaltet. Der Presserat kündigte an, im Herbst ein öffentliches Hearing zu dem Thema zu veranstalten und mit Redakteuren, Wissenschaftlern und PR-Leuten die hochaktuelle Problematik der Vermischung von Redaktion und Werbung zu diskutieren.

Insgesamt bearbeiteten die beiden Kammern des Beschwerdeausschusses 96 Beschwerden und sprachen neben zwölf öffentlichen Rügen noch 19 Missbilligungen und 16 Hinweise aus. 38 Beschwerden wurden als unbegründet abgelehnt. Die Kammer des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz lehnte eine Beschwerde als unbegründet ab. ■

liche Gebühren, Quoten im Rundfunk- oder Kinobereich oder das System der Künstlersozialversicherung, auf ihre Vereinbarkeit mit den Regeln des GATS untersucht. Gegenstand der Untersuchung sind ferner die Implikationen der laufenden GATS-Verhandlungen, in deren Rahmen die EG von anderen Handelspartnern zu weiterer Liberalisierung im Bereich kultureller Dienstleistungen aufgefordert wurde. In einem weiteren Kapitel wird das Verhältnis des geplanten UNESCO-Übereinkommens über kulturelle Vielfalt zum GATS überprüft, wobei auf verschiedene potenzielle Normkonflikte und deren völkerrechtliche Behandlung hingewiesen wird. Abschließend stellt das Gutachten eine Reihe von Vorschlägen auf, die zu einer angemessenen Berücksichtigung kultureller Belange im Streitschlichtungsverfahren der WTO beitragen könnten. ■

FR – Der Staatsrat bestätigt die Mahnung an Eutelsat

Mit dem Entscheid vom 10. Februar 2005 ermahnte der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) den Telekommunikationsnetzbetreiber Eutelsat, der über Satellit den iranischen Sender Sahar 1 überträgt, dessen Ausstrahlung innerhalb eines Monats einzustellen. Der Sender hatte in der Tat keinen Vertrag mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossen und offensichtlich antisemitische Programme ausgestrahlt (siehe IRIS 2005-2: 12). Eutelsat rief den *Conseil d'Etat* (der oberste Verwaltungsgerichtshof Frankreichs) mit Blick auf eine einstweilige Verfügung an, um die Durchführung des Entscheids zu verhindern. Die Gesellschaft machte nämlich geltend, dass das geänderte Gesetz vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit den Netzbetreibern nicht vorschreibe zu überprüfen, ob die auf ihren Satellitenkapazitäten ausgestrahlten Sender ihrer Verpflichtung nachgekommen seien, einen Vertrag mit dem CSA abzuschließen und keine den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung abträglichen Programme auszustrahlen. Der Antrag wurde am 3. März 2005 vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Im Gegenteil stellte der Verwaltungsrichter fest, dass die Satellitenbetreiber seit der Änderung des Gesetzes vom

Amélie Blocman
Légipresse

• **Conseil d'Etat (einstweilige Verfügung), 3. März 2005, Gesellschaft Eutelsat, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9583>

FR

FR – Gemeinschaftsantennen unterliegen dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten

Der französische Kassationshof (*Cour de Cassation*) hat kürzlich anhand von zwei viel beachteten Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, dass die Installation einer Gemeinschaftsantenne in einem Wohngebäude durch eine Eigentümergemeinschaft eine Nutzung geschützter Werke darstelle, die sich von deren TV-Ausstrahlung unterscheiden und die deshalb zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben veranlasse.

Die Streitigkeiten stellten die Eigentümergemeinschaft einer Wohnanlage und mehrere Gesellschaften für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten (SACEM, SCAM, SADC, ADAGP, ANGOA), die sich um die Verwertung der ausgestrahlten Werke kümmern, einander gegenüber. Die Eigentümergemeinschaft war der Ansicht, mit der Installation der Gemeinschaftsantenne zum Empfang von Sendern auf terrestrischem Wege und über Satellit den Miteigentümern einzig das Empfangen von Programmen in ihren jeweiligen Wohnungen ermöglicht zu haben. Außerdem entspreche die Gemeinschaftsantenne nur einer Weiterentwicklung der individuellen Antenne, auf die alle vertraglich Anrecht hätten; und zudem stellten die Bewohner kein „Publikum“ im Sinne von Artikel L. 122-2 des Gesetzes über das geistige Eigentum (*Code de la propriété intellectuelle* – CPI) dar. Laut diesem Gesetz besteht

Amélie Blocman
Légipresse

• **Kassationshof (1. Zivilkammer), 1. März 2005, Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage Parly II gegen SACEM, SCAM, SADC und ADAGP, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

• **Kassationshof (1. Zivilkammer), 1. März 2005, Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage Parly II gegen ANGOA, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

30. September 1986 durch das Gesetz vom 9. Juli 2004, das die Ausstrahlung von nichteuropäischen Sendern durch Satellitenbetreiber aus Frankreich regelt, darauf zu achten hätten, die Durchführung der mit den Fernseh Anbietern abgeschlossenen Verträge zur – direkten bzw. über andere Betreiber verlaufenden – Nutzung des Netzes davon abhängig zu machen, dass diese Anbieter die ihnen gemäß dem französischen Recht obliegenden Verpflichtungen einhalten. Der Staatsrat verweist diesbezüglich auf die Verpflichtung zum Vertragsschluss mit dem CSA gemäß Art. 33-1 des Gesetzes sowie auf das Verbot zur Ausstrahlung jeglicher Programme, die zu Hass und Gewalt aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Lebensgewohnheiten und Nationalität anstiften. Daraus geht hervor, dass der CSA, der gemäß Art. 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Ermahnung eines Satellitenbetreibers befugt ist, dieses Verfahren, das keine Sanktion im eigentlichen Sinne ist, anwenden darf, um den französischen Satellitenbetreibern der Art und der Bedeutung ihrer Verfehlungen entsprechende Maßnahmen vorzuschreiben, die außerdem zweckmäßig erscheinen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall, unter Berücksichtigung der vom Sender Sahar 1 ausgestrahlten und als antisemitisch eingestuften Programme sowie des fehlenden Vertrags mit dem CSA, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs kein Beweis gegeben, dass der CSA mit der Mahnung an Eutelsat, innerhalb eines Monats die Übertragung des besagten Senders einzustellen, seine Befugnisse überschritten habe. ■

die Vorführung in der Übermittlung eines Werkes an die Öffentlichkeit anhand eines beliebigen Verfahrens, insbesondere durch die Ausstrahlung im Fernsehen. Dementsprechend ist für die Fernsehübertragung eines Werkes, soweit es dadurch einem neuen Publikum gezeigt wird, sowohl eine neuerliche Genehmigung als auch die Entrichtung einer neuerlichen Gebühr erforderlich. Dabei hat der einzelne TV-Benutzer in seiner Wohnung *a priori* allerdings nichts zu bezahlen, da er sich in diesem Fall im „Familienkreis“ befindet. Die Eigentümergemeinschaft machte in der Tat die in Artikel L. 122-5 des CPI vorgesehene Ausnahme geltend, wonach der Urheber nach Verbreitung eines Werkes die ausschließlich im Familienkreis durchgeführten, privaten und kostenlosen Vorführungen nicht verbieten könne. Doch der Kassationshof macht die Entscheidung kurz. Er führt aus, entgegen einer Einzelantenne ermögliche die Gemeinschaftsantenne die Ausstrahlung von geschützten Werken in genau so vielen Wohnungen, wie in der betreffenden Wohnanlage vorhanden sind. Daraus schließt er, dass die Eigentümergemeinschaft durch die Übertragung an ein sämtliche Bewohner umfassendes Publikum, dessen Größe den Rahmen des Familienkreises übersteige, eine Vorführung audiovisueller Werke durchgeführt habe – wobei die fehlende Gewinnerzielungsabsicht bzw. das Gemeinschaftseigentum an der angebrachten Antenne nicht weiter in Betracht gezogen wird.

Aufgrund von Artikel L. 132-20 Nr. 2 des CPI gilt die Genehmigung, ein Werk im Fernsehen auszustrahlen, nicht als Genehmigung, die Ausstrahlung dieses Werkes an einen öffentlich zugänglichen Ort weiterzuvermitteln. Wie es bereits bei Hotels, Aufzügen, Ladengalerien, Boutiquen usw. der Fall ist, machen Gemeinschaftsantennen fortan eindeutig eine Vergütung an die Rechtsinhaber fällig. ■

FR – Bestätigung des Freispruchs für einen Video-Raubkopierer

Das Berufungsgericht von Montpellier hat den vom *Tribunal de Grande Instance* (Landgericht – TGI) von Rodez ausgesprochenen Freispruch (siehe IRIS 2004-10: 10) für einen Internetbenutzer, der ein Drittel der bei ihm vorgefundenen 488 CD-Roms von *Peer-to-Peer*-Netzwerken heruntergeladen und die restlichen zwei Drittel von ausgeliehenen CD-Roms kopiert hatte, bestätigt. Der Beklagte erklärte, die Kopien ausschließlich zum persönlichen Gebrauch angefertigt zu haben und über das Verbot, Filme aus dem Internet zu brennen, informiert gewesen zu sein. Er bestätigte außerdem, niemals kopierte CD-Roms verkauft oder getauscht zu haben. Unter Bezugnahme auf die Artikel L. 122-3, L. 122-4 und L. 122-5 des Gesetzes über das geistige Eigentum (*Code de la propriété intellectuelle* – CPI) weist das Gericht darauf hin, dass der Urheber nach erfolgter Verbreitung des Werkes Kopien oder Vervielfältigungen nicht verbieten könne, die für den ausschließlichen Privatgebrauch der kopierenden Person und nicht für den Kollektivgebrauch bestimmt seien. Nun stellt das Gericht jedoch fest, dass im vorliegenden Fall kein Kollektivgebrauch nachgewiesen werden könne. Im äußer-

Amélie Blocman
Légipresse

• Berufungsgericht von Montpellier (3. Strafkammer), 10. März 2005, *Buena Vista Home Entertainment u. a. gegen D. A. C., abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9594>

FR

GB – Letzte Stufe der Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die britische Regulierungsbehörde für Kommunikation (Ofcom) hat die Ergebnisse der dritten und letzten Phase ihrer Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt (siehe IRIS 2004-6: 12 und IRIS 2004-10: 12). Diese Phase baut auf den vorherigen beiden Stufen und den dort unternommenen Konsultationen auf und führt die Vorschläge genauer aus.

Die Überprüfung ergab, dass das alte Modell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allmählich ausläuft, und zwar wegen der stärker umkämpften Werbeeinnahmen und der Verknappung des analogen Spektrums. Beide Entwicklungen machen es zunehmend unmöglich, einer breiten Palette öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen nachzugehen, so wie es bisher in Großbritannien üblich war. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird für einen freien Markt neu definiert. Hauptziele sind: durch Nachrichten und die Analyse aktueller Ereignisse und Ideen zu informieren; das Interesse an Kunst, Wissenschaft und Geschichte anzuregen; die kulturelle Identität durch originäre Programmgestaltung widerzuspiegeln und uns unterschiedliche Kulturen und andere Standpunkte nahe zu bringen. Die Programme sollten von hoher Qualität, originell, innovativ, anspruchsvoll, engagiert und allgemein verfügbar sein.

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

• Regulierungsbehörde für Kommunikation (Ofcom), „Ofcom review of public service television broadcasting - Phase 3 - Competition for quality“ („Ofcom-Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Phase 3 – Wettbewerb für Qualität“, Februar 2005, einzusehen unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9566>

EN

sten Fall habe er, so gestand der Beklagte, eine Kopie gemeinsam mit einem oder zwei Freunden angeschaut und gebrannte CD-Roms weiteren Freunden ausgeliehen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass diese Tatsachen allein nicht ausreichend seien, um nachweisen zu können, dass die Kopien nicht für den Privatgebrauch im Sinne des Gesetzestextes hergestellt wurden. Der Freispruch ist demnach bestätigt.

Anders als in zwei weiteren viel beachteten Gerichtsurteilen (TGI Vannes vom 29. April 2004; TGI Pontoise vom 2. Februar 2005) äußern sich in diesem Fall die Staatsanwälte nur vage zur Bereitstellung von Werken (*Upload*) auf *Peer-to-Peer*-Netzwerken. So ging es in der dem Gericht gestellten Frage darum, ob der Vorgang des Herunterladens dieser Werke (*Download*) durch den Internetbenutzer unter das Privatkopie-Privileg falle. Entgegen einem bedeutenden Teil der Lehre scheint das Gericht nun zu bestätigen, dass der Vorgang des Herunterladens und die Vervielfältigung der Werke auf einen externen Träger (CD oder DVD) ohne Genehmigung der Rechtsinhaber von der Privatkopie-Regelung profitieren können, und zwar ungeachtet des Ursprungs der Werke (des vorherigen, illegalen Hochladens in *Peer-to-Peer*-Netzwerke). Die Nebenkläger (Produzenten, Filmverleger und Berufsverbände), deren Klage auf Schadenersatzzahlung abgewiesen wurde, haben angekündigt, Berufung einzulegen. Ein diesbezügliches Urteil des Obersten Gerichts wird nun erwartet. ■

Das aktuelle Niveau der öffentlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte zumindest kurzfristig beibehalten werden. Die Bereitstellung sollte für eine Reihe Anbieter gelten, insbesondere die BBC, aber auch durch umgrenzte Auflagen für kommerzielle Kanäle und durch einen neuen öffentlich-rechtlichen Anbieter (*Public Service Publisher* – PSP). Verpflichtungen, durch die kommerzielle Anbieter gezwungen sind, regionale Nicht-Nachrichtenprogramme anzubieten, werden jedoch verringert, zunächst auf 1,5 Stunden pro Woche und bei der Umstellung dann auf 0,5 Stunden. Regionale Nachrichtenverpflichtungen werden beibehalten.

Der neue öffentlich-rechtliche Anbieter wird ein unverschlüsseltes Programm mit erstklassigen Fernsehfilmen, qualitätsvollen und informativen Inhalten sowie regionalen und lokalen Bezügen senden. Seine Aufgabe wird sein, auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Versorgung mit der BBC zu konkurrieren. Von der Bewerbung um die Lizenz wird die BBC also ausgeschlossen; allerdings darf der neue Anbieter an *Channel 4* gekoppelt werden. Die Einrichtung des neuen Anbieters hängt selbstverständlich von den Finanzierungsbeschlüssen der Regierung ab.

Die Abhandlung nimmt darüber hinaus Stellung zur Regulierung der BBC, auch wenn dieser Punkt größtenteils nicht Bestandteil des Auftrags der Ofcom ist. Zwar hat die Regulierungsbehörde nicht vor, die Kontrolle und Aufsicht der BBC zu übernehmen, empfiehlt jedoch gemeinsame Wettbewerbsregeln für den Sektor. Auch solle die Untersuchung der Marktfolgen neuer BBC-Programme besser von der Ofcom durchgeführt werden als von Regierungsseite. Im Zusammenhang mit dem Grünbuch über die Überprüfung ihrer Charta wird die Stellung der BBC in IRIS 2005-4: 11 näher erläutert. ■

GB – Regierung veröffentlicht Zukunftspläne für BBC

Das Ministerium für Kultur, Medien und Sport des Vereinigten Königreichs hat ein Grünbuch über seine Überprüfung der BBC-Charta veröffentlicht. Weitere Konsultationen werden folgen, bevor 2006 die neue Charta veröffentlicht wird. Einige der wichtigsten Vorschläge werden in dem Grünbuch jedoch ausführlich dargelegt.

Mit dem Grünbuch verpflichtet sich die Regierung, die BBC als Eckpfeiler des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beizubehalten, und die neue Charta wird sich ab Ende 2006 über einen Zeitraum von 10 Jahren erstrecken. Die Regierung wies Vorschläge zurück, ein Gesetz des Parlaments anstelle der Königlichen Charta zu verwenden, da dadurch die Bindung zwischen BBC und Regierung bzw. Parlament verstärkt und ihre Unabhängigkeit gefährdet würde. Die BBC wird „eine kulturelle Institution von wahrer Größe und umfassender Reichweite“ bleiben, nicht nur ein Rundfunkveranstalter für Nischenprogramme, und es gibt derzeit keine Pläne, Teile ihres Angebots abzuschalten oder zu privatisieren.

Die Finanzierung erfolgt weiterhin über Fernsehgebühren; gegen Ende des Umstellungsprozesses auf Digitalfernsehen (im Jahr 2012) wird jedoch geprüft, ob neue Finanzierungsarten die Fernsehgebühr ab 2016 ergänzen bzw. ablösen können und ob die Finanzierung

durch die öffentliche Hand für die Unterstützung weiterer öffentlich-rechtlicher Angebote neben denen der BBC verwendet werden sollte.

Der Auftrag der BBC, „zu informieren, zu bilden und zu unterhalten“, wird dahingehend entwickelt, bei sämtlichen Angeboten fünf verschiedene Zwecke zu berücksichtigen, und zwar: Stärkung des Staatsbürgertums und der Zivilgesellschaft; Förderung von Bildung und Lernen; Anregung der Kreativität und besonderer kultureller Leistungen; Darstellung des Vereinigten Königreichs, seiner Nationen, Regionen und Gemeinschaften; und „der Welt das Vereinigte Königreich nahe zu bringen und dem Vereinigten Königreich die Welt“. Darüber hinaus soll die BBC eine führende Rolle bei der Umstellung von Analog- auf Digitalfernsehen spielen.

Bezüglich der Regulierung und Leitung der BBC muss bisher der *Board of Governors* („Gouverneursrat“, das Direktorium) die konfliktreiche Rolle übernehmen, die BBC sowohl zu leiten als auch ihre Effizienz zu bewerten. Er wird ersetzt durch einen neuen, von der Geschäftsführung separaten *BBC-Trust*, ein Treuhändergremium, das jedem BBC-Dienst eine besondere Lizenz erteilen wird. Ein separater Vorstand (*Executive Board*) wird für den Programmbetrieb verantwortlich sein. Der *Trust* wird die BBC für ihre spezifischen öffentlichen Zwecke rechenschaftspflichtig halten; Vorschläge für neue Programme werden von der Regulierungsbehörde (*Office of Communications* – Ofcom) auf ihre Auswirkungen auf den Markt hin getestet. Im Zusammenhang mit den kommerziellen Geschäften der BBC wird deutlicher zwischen externer Wettbewerbsregulierung und BBC-internen Verhaltensregeln unterschieden. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **Ministerium für Kultur, Medien und Sport, „Review of the BBC’s Royal Charter: A Strong BBC, Independent of Government“ („Überprüfung der Königlichen Charta der BBC: Eine starke BBC, unabhängig von der Regierung“), März 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9567>

EN

HR – Änderungen an Mediengesetzen

Die Regierung der Republik Kroatien hat in ihrer 12. Sitzung einen Vorschlag für einen Plan zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung an den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union für das Jahr 2005 vorgelegt. Punkt 3.20 des genannten Vorschlags trägt den Titel „Kultur und audiovisuelle Politik im Jahr 2005“. Er sieht Änderungen am Gesetz 122/03 über elektronische Medien (siehe IRIS 2003-9: 9) und am Gesetz 25/03 über das kroatische Radio und Fernsehen (siehe IRIS 2003-2: 10) vor. Die Änderungen sind für das dritte Quartal 2005 angekündigt.

Am Medienrecht wurde vor allem die Vorgehensweise bei der Wahl der Mitglieder des Programmrats für den öffentlich-rechtlichen Sender HRT kritisiert. Artikel

54 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Medien sieht vor, dass die Mitglieder des Rates auf Vorschlag der Regierung vom kroatischen Parlament für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden. Diese Mitglieder können wiederberufen werden. Ein Einwand gegen dieses Verfahren lautet, dass die Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf das HRT besteht. Durch die Änderungen am Gesetz über elektronische Medien führt die Regierung der Republik Kroatien Bestimmungen ein, die auf den Rat für elektronische Medien als unabhängige Regulierungsinstanz im Bereich der elektronischen Medien verweisen (wie in der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, und der Empfehlung Nr. (2000) 23 des Europarats über Unabhängigkeit und Funktionen von Regulierungseinrichtungen im Rundfunkbereich vorgesehen).

Erwähnenswert ist aber auch, dass Änderungen an dem Gesetz über den HRT diese öffentliche Institution nicht destabilisieren sollten, da die genannten Änderungen in Kraft treten sollen, bevor die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Programmrats endet. Die letzte Entscheidung über Änderungen an dem Gesetz über den HRT soll gefällt werden, wenn die Konformität mit europäischem Recht überprüft wurde. ■

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien

● **Vorschlag für den Plan zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung der Republik Kroatien an die Europäische Union für das Jahr 2005 – Zusatz A zum nationalen Programm der Republik Kroatien zum Beitritt zur Europäischen Union. *Narodne novine* (Amtsblatt der Republik Kroatien) 14/02 vom Februar 2003**

● **Gesetz über das kroatische Radio und Fernsehen, *Narodne novine* (Amtsblatt der Republik Kroatien) 25/03 vom Februar 2003**

● **Gesetz über elektronische Medien, *Narodne novine* (Amtsblatt der Republik Kroatien) 122/03 vom 30. Juli 2003**

HU – Verfassungsgericht urteilt über Befugnisse der Medienbehörde

Am 10. Februar 2005 erließ das Verfassungsgericht ein Urteil über die Befugnis der *Országos Rádió és Televízió Testület* (ORTT, die unabhängige ungarische Regulierungsbehörde für die Medien), offizielle allgemeine Gesetzesinterpretationen vorzunehmen. Die Entscheidung war vor einigen Jahren von einem Richter des *Fővárosi Bíróság* (Hauptstadtgericht) in einem Berufungsverfahren gegen den Beschluss Nr. 1331/2002 (IX.12) des ORTT beantragt worden.

Der Hintergrund des Falles lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Gesetz I von 1996 über Hörfunk und Fernsehen (Rundfunkgesetz) definierte ursprünglich ein Sechstel der Bevölkerung des Landes (etwa 650.000 Haushalte) als den größtmöglichen Versorgungsbereich für einen Programmlieferanten. Diese Begrenzung wurde Ende 2003 durch eine Änderung des Rundfunkgesetzes auf ein Drittel gelockert. Mit der angefochtenen Entscheidung – die vor dieser Änderung erlassen wurde – hatte die ORTT festgelegt, dass UPC Magyarországi Kft., der größte ungarische Kabelbetreiber, das gesetzliche Maximum seines Versorgungsbereichs erreicht habe, und das Unternehmen wurde dazu aufgefordert, von weiteren Ausweitungen abzusehen. Gegen dieses Urteil legte der Kabelbetreiber Berufung ein. Das Gericht wandte sich in diesem Zusammenhang an das Verfassungsgericht, um eine Grundsatzentscheidung zu erwirken.

Das Verfassungsgericht prüfte die entsprechenden Bestimmungen des Rundfunkgesetzes und die Praxis der Regulierungsbehörde. Es stellte fest, dass die Methode

zur Definition des gegenwärtigen Versorgungsbereichs, die in diesem Fall angewandt wurde, in einem separaten Beschluss (Nr. 1294/2001 (IX.28)) der ORTT festgelegt worden war. Diese Entscheidung sah detaillierte Regelungen für die allgemeine Berechnung der relevanten Anzahl von Haushalten vor. Ferner stellte das Verfassungsgericht fest, dass die ORTT nach dem Gesetz XI von 1987 über die Gesetzgebung nicht befugt ist, Standpunkte, Richtlinien oder andere allgemeine Gesetzesinterpretationen zu verabschieden. Solche Richtlinien, die von staatlichen Stellen ohne ordnungsgemäße rechtliche Befugnis erlassen würden, gefährdeten die Rechtssicherheit, da die betroffenen Parteien zu der falschen Auffassung gelangen könnten, es handele sich um bindende Vorschriften.

In seiner Schlussfolgerung erklärte das Verfassungsgericht den Beschluss 1294/2001 (IX.28.) der ORTT für nichtig und unterstrich, die Rolle der ORTT bestehe darin, Entscheidungen in Einzelfällen herbeizuführen, die ihrerseits der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

Das Urteil des Verfassungsgerichts hat die beantragte verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, sodass das Hauptstadtgericht im Berufungsverfahren gegen den Beschluss 1331/2001 (IX.12) der ORTT demnächst seine Entscheidung fällen kann. Außerdem hat das Urteil weitreichende Auswirkungen auf die Praxis der ORTT. Die Rundfunkbehörde hat schon mehrere Interpretationen verschiedener Bestimmungen des Rundfunkgesetzes verabschiedet. Darin legt sie Richtlinien für Sender vor allem in den Bereichen Werbung und Sponsoring fest. Die Gültigkeit dieser Stellungnahmen wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichts nun ebenfalls in Frage gestellt. ■

Márk Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

● Urteil des Verfassungsgerichts: 2/2005. (II.10.) AB *határozat Magyar Közlöny* 15. szám 2005. február 10. (Amtsblatt Nr. 10 vom 10. Februar 2005)

HU

IE – Filmzensor veröffentlicht Bericht über Jugendliche und Film

Am 1. Februar 2005 veröffentlichte das Büro des irischen Filmzensors (IFCO) einen Bericht über jugendlichen Filmkonsum und die Einstellung von Jugendlichen zum Film. Es handelt sich hierbei um die zweite Phase eines vom IFCO in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes. Die Ergebnisse der ersten Phase zum Filmkonsumverhalten von Eltern und ihrer Einstellung zur Filmklassifizierung wurde im September 2004 veröffentlicht (siehe IRIS 2004-9: 13). Der Bericht führt die Ergebnisse einer Umfrage unter 1.045 Jugendlichen (im Alter von 12 bis 17 Jahren) aus und umfasst Interviews in Kleingruppen mit vierundzwanzig Jugendlichen. Folgende Ergebnisse sind von besonderer Bedeutung:

- Ein großer Prozentanteil der Jugendlichen (bis zu 87 %) sieht sich regelmäßig im Kino oder im Fernsehen, auf DVD oder Video Filme an, in der Regel zusammen mit der Familie oder Freunden. Aus den Gesprächen geht hervor, dass die Eltern eine aktive Rolle beim Anschauen des Filmes spielen. Die Jugendlichen diskutieren mit ihren Eltern über den Film, in der Regel nach und nicht vor dem Abspielen des Films.

Viele Eltern prüfen das Klassifizierungszertifikat von Filmen.

- Viele Jugendliche halten die Altersfreigaben bei Filmen für eine gute Idee und berücksichtigen diese bei der Wahl des Films. Über die Hälfte der Befragten war der Meinung, die Einstufung sei zu strikt, während sie für eine Minderheit manchmal zu nachsichtig ausfiel. Es gab jedoch widersprüchliche Meinungen darüber, welche Filme falsch eingestuft wurden. Seit den Forschungsarbeiten im vergangenen Sommer (siehe IRIS 2005-2: 17) sind einige Änderungen bei den Altersfreigaben vorgenommen worden. Die Jugendlichen hatten das Einstufungssystem verstanden, wohingegen die vorherige Umfrage unter Eltern Verwirrung wegen der verwendeten Begriffe aufgedeckt hatte.
- Die Jugendlichen waren am meisten beunruhigt über die anschauliche Darstellung harter Drogen in Filmen; dies trifft mit der Umfrage unter Eltern überein. Stilierte Gewalt (im Gegensatz zu realitätsnaher Gewalt) und die Verwendung von Schimpfwörtern sahen Jugendliche als am wenigsten anstößig an.
- Ein großer Prozentanteil gab an, Filme gesehen zu haben, die für eine höhere Altersgruppe bestimmt war. Dieses geschah in der Regel eher zuhause als im Kino.

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische Fakultät
Nationaluniversität Irland
Galway

- Eine beachtliche Minderheit sagte, sie hätte einen Film gesehen, der ihr Angst eingejagt hätte und den sie lieber nicht gesehen hätte. Von diesen Jugend-

• „Film Censor publishes survey of adolescents“ („Filmzensor veröffentlicht Umfrage unter Jugendlichen“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9569>

EN

IT – Abkommen zwischen der italienischen Regierung und Internet-Diensteanbietern

Am 2. März 2005 unterzeichnete die italienische Regierung eine Vereinbarung mit spezifischen Richtlinien zur Verbesserung der Kontrolle digitaler Inhalte durch Neudefinition der Aufgaben und Verpflichtungen von Betreibern und Anbietern. Das Abkommen, der sogenannte „*Patto di Sanremo*“ (nach dem Ort des Treffens), wurde von verschiedenen Ministerien (unter anderem von den Ministerien für Industrie, Justiz, auswärtige Angelegenheiten und Bildung) auf der einen Seite und von Verbindungsanbietern, Plattformbetreibern, Produzenten und Rechteinhabern auf der anderen Seite unterzeichnet. Grundlage des „*Patto*“ bildet der „Bericht über die Verwaltung digitaler Rechte“, der kürzlich von der interministeriellen Ad-hoc-Kommis-

Marina Benassi
Kanzlei Marangoni
Venedig, Italien

• *Linee guida per l'adozione di codici di condotta ed azioni per la diffusione dei contenuti digitali nell'era di internet* (Richtlinien für die Einführung von Verhaltenskodizes und Maßnahmen für die Verbreitung digitaler Inhalte im Internet-Zeitalter), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9572>

IT

NL – Urteil über Nebentätigkeiten öffentlich-rechtlicher Sender

Am 10. Februar 2005 revidierte das niederländische Berufungsgericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Amsterdam.

Im Dezember 2003 kauften die *Nederlandse Omroep Stichting* (Niederländische Rundfunkstiftung, NOS) – eine Dachorganisation zur Koordination des nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks – und die *Nederlandse Programma Stichting* (Niederländische Programmstiftung, NPS) – eine Organisation, die die Programmgestaltung der nationalen öffentlich-rechtlichen Sender ergänzt, – gemeinsam einen ehemaligen kommerziellen Radiosender mit dem Namen „Colorful Radio“. Nach dem Kauf leitete die *Vereniging voor Commerciële Radio* (Verenigung für das kommerzielle Radio, VCR) ein einstweiliges Verfügungsverfahren ein. Sie betrachtete Colorful Radio als eine Nebentätigkeit von NOS und NPS unter Verletzung von § 57a Abs. 1 lit. a und b des *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz), die zu unlauterem Wettbewerb führe. Nach Meinung der VCR steht Colorful Radio in Konkurrenz zu kommerziellen Radiosendern und spricht dieselben Werbekunden an.

§ 13c des niederländischen Mediengesetzes legt fest, dass die Hauptaufgabe des öffentlich-rechtlichen

lichen sagte ein Großteil, sie fänden ein System, das Informationen zum Film bieten würde, hilfreich. Ein solches System steht nun auf der Website des Büros zur Verfügung. ■

sion für digitale Inhalte, der „*Commissione Interministeriale sui contenuti digitali nell'era di Internet*“, veröffentlicht worden war. Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung hofft die italienische Regierung einen Schritt in die richtige Richtung zu tun, um eine „sichere“ digitale Umgebung zu schaffen, die Rechteinhabern die Möglichkeit gibt, das Netz zu nutzen, ohne die Gefahren eines unregulierten digitalen „Wilden Westens“ fürchten zu müssen. Die Vereinbarung soll Teil einer gemeinsamen Anstrengung zur Schaffung eines Internet-tauglichen Regelwerks für die Online-Welt sein. Hauptziel ist es, die verschiedenen Kategorien von Internetprovidern und Betreibern zu einer Selbstregulierung durch die Einführung von Verhaltenskodizes zu führen. Außerdem werden die Internet-Diensteanbieter (ISPs) dazu aufgefordert, einer Kampagne gegen die nichtautorisierte Verbreitung digitaler Inhalte durch Nutzer im Internet Nachdruck zu verleihen und vertragliche Maßnahmen einzuführen, die eine Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer vorsehen, sofern dieser gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstößt. ■

Rundfunks darin besteht, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Programmangebot für allgemeine Rundfunkzwecke in den Bereichen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung in offenen Netzen bereitzustellen. Gemäß § 57a des niederländischen Mediengesetzes dürfen öffentlich-rechtliche Anstalten, denen Sendezeit eingeräumt wurde, Nebentätigkeiten nachgehen, wenn dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Hauptaufgabe hat. Außerdem müssen die Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Hauptaufgaben stehen oder diese ergänzen. Schließlich dürfen die Nebentätigkeiten nicht zu unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Parteien führen, die dieselben oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbieten.

Das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde, CvdM) unterstützte die Ansichten der VCR. Es vertrat die Meinung, Colorful Radio sei ein gewöhnlicher Musiksender, der die in § 57a genannten Bedingungen nicht erfülle. Das Bezirksgericht Amsterdam schloss sich diesem Standpunkt an, und die VCR gewann den Prozess. Das Bezirksgericht Amsterdam urteilte, dass der Betrieb von Colorful Radio durch NPS und NOS tatsächlich einen Verstoß gegen das niederländische Mediengesetz darstelle. Der Sendebetrieb und die Nutzung des Radiosenders sei innerhalb von vier Wochen einzustellen.

NOS and *NPS* legten gegen die einstweilige Verfügung Rechtsmittel ein. Sie vertraten die Meinung, dass Colorful Radio ein thematischer Radiosender sei, der sich an eine Minderheit wende, nämlich an Jugendliche verschiedener Kulturen. Daher unterstütze der Radiosender die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe und sei infolge dessen eine rechtmäßige Nebentätigkeit.

Das Berufungsgericht urteilte, dass Colorful Radio nicht notwendigerweise ein normaler Musikkiosender sei, sondern als Sender für Minderheiten eingestuft werden könne. Die Tatsache, dass das Programm eines Radiosenders nur aus Musik bestehe, schliesse nicht aus, dass es kulturellen oder sozialen Zwecken diene. Ein

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam), Entscheidung im Eilverfahren vom 14. Oktober 2004, L/N AR4653, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

● **Gerechthof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam), Entscheidung im Eilverfahren vom 10. Februar 2005, L/N AS5931, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

NL

Musiksender könne sich an bestimmte Personengruppen wenden, und dies könne ein nützliches Ziel sein, wenn zum Beispiel eine Gruppe nicht leicht zu erreichen sei. Die Einstellung des Sendebetriebs sei eine drastische Maßnahme, die leicht irreversible Folgen haben könne, zumal die Zielgruppe des fraglichen Radiosenders besonders schwer erreichbar sei. Demgegenüber hielt das Gericht die Interessen der *VCR* für nicht sehr bedeutend, da der Hörerkreis von Colorful Radio relativ klein sei. Außerdem sei ein Verfahren in der Hauptsache wahrscheinlich abgeschlossen, bevor der Hörerkreis von Colorful Radio deutlich gewachsen sei, so dass ein Endurteil in einem solchen Verfahren abgewartet werden könne. Das Gericht berücksichtigte dabei, dass *NOS* nur sehr wenig Zeit gehabt habe, um seine Ziele im Hinblick auf Colorful Radio umzusetzen. Obwohl die Schlüsselfrage, ob Colorful Radio als Radiosender für Minderheiten eingestuft werden kann, in diesem Fall unbeantwortet bleibt, führt die Abwägung der Interessen zur Abweisung des Antrags der *VCR*. ■

NL – Urteil über die Weigerung regionaler Fernsehsender, einen Werbespot auszustrahlen

Am 25. Januar 2005 entschied die *Rechtbank Utrecht* (das Bezirksgericht Utrecht) in einem Eilverfahren, dass zwei regionale Fernsehsender nicht dazu verpflichtet waren, einen Werbespot zu senden.

Der Kläger in dieser Sache war der Autor eines Buches mit dem Titel „Judas“, das er als Erotik-Thriller bezeichnet. Das Buch enthält drei Geschichten, die sich alle auf die Beziehung zwischen Christentum und Homosexualität beziehen. Der Kläger hatte einen Fernsehspot gestaltet, um für sein Buch zu werben. Der Werbespot zeigt Bilder von Jesus und Judas, während eine Off-Stimme eine Reihe von Fragen zum Verhältnis zwischen Christentum und Homosexualität stellt, wie z. B. „Woher kommt der Hass des Christentums gegen Homosexuelle?“ und „War Jesus homosexuell?“. Dann wird das Buch des Klägers gezeigt, und die Stimme sagt: „Lesen Sie Judas, den spannenden Erotik-Thriller von [Name des Klägers]“.

Zwei regionale Fernsehsender, *RTV Utrecht* und *Omroep West*, weigerten sich, den Werbespot auszustrahlen. Beide Sender behaupteten, sie hätten das Recht, einen Werbespot aufgrund von Inhalt, Art, Bedeutung oder Form abzulehnen. Der Autor verlangte in einem Eilverfahren, dass beide Sender bei Androhung einer Geldstrafe zur Ausstrahlung des Spots angewiesen werden sollten.

Der Antragsteller behauptete, die Sender hätten keine rechtmäßigen Gründe für die Ablehnung der Aus-

strahlung gehabt, da der Spot nicht unnötig kränkend sei, keine schockierenden Bilder enthalte und keine beleidigenden Ausdrücke verwende. Die Ablehnung verletze sein Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es in Artikel 7 des *Grondwet* (niederländische Verfassung) und in Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EKMR) garantiert werde. Außerdem diene ein regionaler Sender, ebenso wie die Regierung, einem öffentlichen Interesse, und dies müsse berücksichtigt werden, wenn ein Sender private Verträge erfüllt. Daher haben nach Meinung des Antragstellers beide Sender die Pflicht, dem öffentlichen Interesse zu dienen, wenn es um ihre Werbeverträge geht.

Der Antragsteller hatte mit seinem Begehren keinen Erfolg. Nach Auffassung des Richters müssen Sender grundsätzlich die Freiheit haben, Werbung oder Programme abzulehnen. Außerdem sei nicht davon auszugehen, dass die betreffenden Sender als Anbieter von Werbezeit eine Monopolstellung hätten. Der Kläger könne seinen Werbespot anderen regionalen Sendern anbieten. Sein Recht auf freie Meinungsäußerung sei daher nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wies der Richter das Argument des Klägers ab, nach Artikel 7 des *Grondwet* habe er aufgrund des nichtkommerziellen Charakters der Werbung ein Recht auf Ausstrahlung seines Werbespots. Der Werbespot diene nämlich der Verkaufsförderung für das Buch und daher den Interessen des Werbers. Schließlich wurde der Antrag des Klägers abgewiesen, nach dem die Sender zu verpflichten seien, in Bezug auf Privatverträge wie die Regierung zu handeln. Der Richter vertrat die Ansicht, dass es keinen Grund gebe, warum es diesen Rundfunksendern, die eine öffentliche Aufgabe erfüllten, nicht gestattet sein sollte, eine bestimmte Programmpolitik zu verfolgen. Er erklärte, die fraglichen Fernsehkanäle dienten nicht als Plattform für jeden, der seine Meinung äußern wolle. ■

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Voorzieningenrechter Rechtbank Utrecht (Bezirksgericht Utrecht), Entscheidung im Eilverfahren vom 25. Januar 2005, Plato Publishers gegen RTV Utrecht, Omroep West & Samenwerkende Omroepen Midden-Nederland, L/N No: AS3745, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

NL

NL – Ayaan Hirsi Ali darf „Submission Part II“ drehen

Am 15. März 2005 kam die *Rechtbank 's Gravenhage* (Bezirksgericht Den Haag) im Eilverfahren zu dem Schluss, dass es keinen Grund dafür gibt, Ayaan Hirsi Ali davon abzuhalten, einen weiteren Dokumentarfilm wie „Submission“ (Unterwerfung), Teil I, zu machen.

Hirsi Ali ist Mitglied der *Tweede Kamer* (niederländisches Unterhaus) und kämpft gegen die Unterdrückung und den Missbrauch von – insbesondere islamischen – Frauen. Sie schrieb zwei Bücher über dieses Thema und machte einen Film mit dem Titel „Submission Part I“ in Zusammenarbeit mit Theo van Gogh, der im November 2004 ermordet wurde. Hirsi Ali behauptet, dass die Unterdrückung und der Missbrauch von Frauen aus dem islamischen Denken und seiner Rolle als Leitfaden für den Alltag resultiere. Zudem vertritt sie die Meinung, dass entsetzliche Praktiken, die aus dem islamischen Jungfräulichkeitskult resultieren, auf die unter Moslems weit verbreitete Ansicht zurückzuführen seien, dass die Vorschriften von Koran und Hadith keine Interpretation oder Diskussion zulassen.

In einem Eilverfahren erklärten vier islamische Klä-

ger, dass es Hirsi Ali verboten werden solle, sich öffentlich in einer für islamische Gläubige kränkenden Weise zu äußern, zum Beispiel mit den Bemerkungen „der Prophet Mohammed ist ein Pädophiler“ und „die islamische Ehe kommt gebilligter Vergewaltigung gleich“. Insbesondere erklärten die Kläger, dass es Hirsi Ali verboten werden solle, einen zweiten Teil des Films „Submission“ oder einen ähnlichen Film zu machen, da der Film nahe lege, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen der islamischen Religion und dem Missbrauch von Frauen gebe.

Das Gericht erklärte, dass eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EKMR) nur in Einzelfällen notwendig sei. Hirsi Alis Kritik an Unrecht, das sie größtenteils selbst oder in ihrem Umfeld erlebt hat, sollte in diesem Zusammenhang gesehen werden. Hirsi Ali wähle für ihren Kampf gegen die Unterdrückung und den Missbrauch von Frauen eine Methode, die eine Diskussion über die Reform des Islam hervorruft. Das Gericht befand, dass sie den Begriff Pädophiler höchstens einige Male verwendet und daher die Grenzen des Erlaubten nicht überschritten habe. Es könne jedoch sein, dass der häufige Gebrauch dieser oder ähnlicher Begriffe die Grenzen des Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität überschreiten würde. Das Gericht urteilte, dass Hirsi Ali gegenüber den Antragstellern nicht unrechtmäßig gehandelt habe und dass es keinen Grund gebe, sie davon abzuhalten, einen weiteren Film wie „Submission Part I“ zu machen. ■

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Voorzieningenrechter Rechtbank 's Gravenhage (Bezirksgericht Den Haag), Entscheidung im Eilverfahren vom 15. März 2005, LJN Nr. AT0303, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>**

NL

NL – Änderungsvorschläge für das öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem

Am 7. Februar 2005 stellte die Regierung einen Vorschlag zur Änderung des *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz) vor, betitelt *Wetsvoorstel strategie en sturing publieke omroep* (Gesetzentwurf über Strategie und Steuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks).

Seit 2000 sieht das niederländische Mediengesetz eine Bewertung der Leistungen von Rundfunk- und Fernsehgesellschaften durch eine unabhängige Prüfungskommission vor. Die Bewertung soll alle fünf Jahre erfolgen. Am 2. April 2004 vollzog die Prüfungskommission unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Rinnooy Kan, ihre erste Bewertung und legte einen Bericht über die Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften in der ersten Hälfte des Konzessionszeitraums 2000-2005 vor. Die Kommission kam zu dem Schluss, die Leistungen der einzeln betrachteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften lägen zwischen mäßig und gut. Die gegenseitige Zusammenarbeit sei dagegen unzulänglich, wodurch Programman-

gebot und öffentliche Reichweite zu kurz kämen. Rundfunkgesellschaften konzentrierten sich eher auf interne Angelegenheiten denn auf die Wünsche der Zuschauer und Zuhörer.

Gemäß der Kommission lässt sich die Unzulänglichkeit der Leistungen teilweise durch die komplexe Struktur der Entscheidungsprozesse in den verschiedenen Gesellschaften erklären. Das Kabinett nimmt diese Schlussfolgerung an und erachtet eine Änderung der Organisation und der Steuerung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften für erforderlich. Aus diesem Grund wurde der Gesetzentwurf vorgelegt. Der Vorschlag stellt die Basis des aktuellen Rundfunksystems nicht in Frage, sondern plant die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für öffentlich-rechtliche Rundfunkvereine durch Leistungsabkommen sowohl auf gegenseitiger Basis als auch mit der Regierung. Auch die Rolle des Verwaltungsrats wird verstärkt, um eine klare Programmausrichtung bei Radio- und Fernsehsendern zu gewährleisten. Schließlich wird auch die Geschäftsleitung der Gesellschaften reformiert. Ein vom Vorstand der Rundfunk unabhängiger Aufsichtsrat wird gegründet. Rundfunkgesellschaften können ihre Sichtweise vorbringen und im neu gegründeten Rat der Rundfunkgesellschaften eine gemeinsame Politik entwickeln. ■

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Kamerstukken II 2004/05, 29 991, Nr. 1-4, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8992>**

NL

NL – Untersuchung des Erwerbs von Canal+ durch UPC

Die *Niederlandse Mededingingsautoriteit* (Niederländische Wettbewerbsbehörde – NMa) hat beschlossen, für den Erwerb von Canal+ durch die Kabelgesellschaft UPC sei eine Genehmigung erforderlich. Nach anfänglichen Untersuchungen kam die NMa zu dem Schluss, die Stellung von UPC werde durch den Erwerb verstärkt bzw. dominierend, wodurch sich negative Auswirkungen auf den Wettbewerb ergäben.

UPC betreibt ein breites Kabelnetzwerk in den Niederlanden und bietet über sein Kabelnetz Fernseh-, Breitband-Internet- und Telefondienste. Canal+ ist der größte Pay-TV-Anbieter in den Niederlanden. Die NMa ist zu dem vorübergehenden Schluss gekommen, dass UPC (das nach dem Erwerb nahezu zum Monopolisten auf dem Pay-TV-Markt würde) durch den Erwerb in der

Lage wäre, andere Pay-TV-Anbieter daran zu hindern, sich auf dem Markt zu entwickeln. UPCs Kaufkraft auf dem Markt für Premiumfilme, die durch die Übernahme verstärkt würde, könnte hierzu ebenso beitragen. Darüber hinaus wäre UPC in der Lage, Programme von Canal+ zurückzuweisen bzw. sie Anbietern mit einer anderen Infrastruktur (Satellit, drahtlos, xDSL) innerhalb des Versorgungsgebiets von UPC unter ungünstigen Bedingungen anzubieten. All dies könnte den Wettbewerb auf dem Pay-TV-Markt einengen und die freie Wahl des Kunden beeinträchtigen.

Sollten UPC und Canal+ um eine Genehmigung ersuchen, würde die NMa in diesem Stadium eine detaillierte Untersuchung des niederländischen Pay-TV-Marktes durchführen (z. B. Betrachten der Entwicklung alternativer Infrastrukturen wie Satellit, Drahtlosübertragung und xDSL). Sollten UPC und Canal+ Vorschläge vorlegen, die die aufgezeigten Wettbewerbsprobleme lösen könnten, würden diese in die Untersuchungen der NMa aufgenommen. ■

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Pressemitteilung der NMa vom 1. März 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9593>

EN

NO – Weißbuch macht Vorschläge zur Umsetzung der EG-Urheberrechtsrichtlinie

Am 11. Februar dieses Jahres hat das norwegische Ministerium für Kultur und kirchliche Angelegenheiten sein lang erwartetes Weißbuch über Änderungen am norwegischen Urheberrechtsgesetz herausgegeben. Ziel dieses Weißbuchs ist in erster Linie die Umsetzung der Änderungen, die notwendig sind, um das norwegische Urheberrecht an die EG-Urheberrechtsrichtlinie anzupassen (siehe IRIS 2001-5: 3) und damit Norwegens Verpflichtungen als EWR-Staat nachzukommen. Gleichzeitig wird das norwegische Urheberrecht dadurch an die beiden WIPO-Verträge von 1996 angepasst.

Der Vorschlag enthält einige kleinere Änderungen bei den Definitionen für die Exklusivrechte von Urheberrechtshabern, unter anderem eine Klarstellung, dass das Vervielfältigungsrecht auch temporäre Vervielfältigungen einschließt (siehe Artikel 2 und 5 Abs. 1 der Richtlinie). Zudem wird festgelegt, dass allein die Tatsache, dass dem Nutzer Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird (z. B. in Internet-Cafés), nicht als öffentliche Zugänglichmachung der Werke betrachtet werden kann, die mit Hilfe dieser Ausrüstung heruntergeladen werden können oder zugänglich sind. Außerdem wird vorgeschlagen, die verwandten Schutzrechte von darstellenden Künstlern und Film- und Tonträgerproduzenten so zu ändern, dass die Inhaber solcher Rechte gleichwertige Exklusivrechte erhalten wie Urheberrechtshaber. Darüber hinaus werden ausgeweitete gesetzliche Lizenzen vorgeschlagen, z. B. für die Verwendung von Werken aus Senderarchiven.

Die nach norwegischem Recht bestehende Freiheit des Nutzers, Kopien von Werken für private Zwecke anzufertigen, bleibt bestehen. Allerdings wird dies, wie in den anderen nordischen Ländern, einer zusätzlichen Einschränkung unterworfen, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich behandelt wird. Das Kopieren für

private Zwecke wird nur dann erlaubt sein, wenn es auf einer so genannten „rechtmäßigen Quelle“ basiert. Das heißt, dass die Kopie oder Übertragung, auf die sich die Reproduktion für den privaten Gebrauch bezieht, rechtmäßig sein muss. Sie muss mit gesetzlicher Genehmigung oder mit Genehmigung des oder der betreffenden Rechteinhaber(s) bereitgestellt worden sein. Fehlt eine solche Genehmigung, z. B. wenn ein Werk rechtswidrig ins Internet oder über ein P2P-Netz zur Verfügung gestellt wurde, gilt die Quelle nicht als „rechtmäßig“ und kann daher nicht als Basis für (rechtmäßige) Privatkopien dienen.

Im Hinblick auf die Forderung nach einem „gerechtem Ausgleich“ im Artikel 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie schlägt das Ministerium vor, rechtmäßige Privatkopien aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. In dem ursprünglichen Vorschlag (des Grünbuchs) wurden zwei alternative Modelle vorgestellt: eines auf der Grundlage von Abgaben auf Kopiereinrichtungen und eines auf der Grundlage von Zuweisungen aus dem Staatshaushalt. In dem Weißbuch wurde letzterem der Vorzug gegeben. Die zugewiesenen Mittel sollen dafür verwendet werden, die Rechteinhaber individuell zu entschädigen, d. h. entsprechend der Anzahl der tatsächlich angefertigten Privatkopien. Das Ministerium geht somit davon aus, dass erfasst werden kann, welche Werke für private Zwecke kopiert werden und in welchem Ausmaß. Es wird der nachrangigen Gesetzgebung überlassen, das Verteilungssystem im Einzelnen auszuarbeiten, aber das Ministerium setzt voraus, dass die Verwaltung von einer Verwertungsgesellschaft übernommen wird. Das vorgeschlagene System der individuellen Entschädigung soll ein kollektives Abfindungssystem (für Privatkopien) ergänzen, das nach dem norwegischen Urheberrecht bereits besteht.

Auf der Grundlage von Artikel 6 und 7 der Richtlinie schlägt das Weißbuch einen allgemeinen Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die

Rechteverwaltung vor. Allerdings soll der Umgehungs-schutz nur auf technische Maßnahmen angewandt werden, die der Kontrolle so genannter „urheberrechtlich relevanter Handlungen“ dienen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass nur Maßnahmen geschützt sind, die das Kopieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Werken kontrollieren. Maßnahmen, die lediglich die private Nutzung von Werken kontrollieren, wie beispielsweise die Zonencodes von DVD-Filmen, sollen nicht geschützt sein. Maßnahmen, die sowohl „urheberrechtlich relevante Handlungen“ als auch die private Nutzung kontrollieren, sollen weiterhin geschützt sein. Außerdem werden Maßnahmen, die leicht zu umgehen sind, z. B. durch das Auftragen von Tinte auf einer DVD oder durch Drücken der Umschalttaste am Computer während des Ladevorgangs, werden nicht als „wirksam“ betrachtet und daher nicht geschützt (siehe Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie).

Ein weiteres innovatives Element im Vergleich zu der Richtlinie ist die vorgeschlagene Ausnahme für bestimmte Umgehungshandlungen, bei denen technische Maßnahmen auch die Wiedergabe innerhalb des privaten Bereichs verhindern: Soweit technische Maßnahmen die private Nutzung von Werken auf so genann-

ten „relevanten Wiedergabegeräten“ verhindern, ist die Umgehung zulässig. Wenn also der Benutzer eine CD gekauft hat, kann er jede technische Maßnahme, die deren Wiedergabe beispielsweise im Auto verhindert, rechtmäßig umgehen. Wenn es in solchen Fällen erforderlich ist, eine Kopie des Werks anzufertigen, um die Wiedergabe auf einem „relevanten Wiedergabegerät“ zu ermöglichen, ist zudem auch das Kopieren erlaubt. Das Ministerium betont jedoch, dass die Grenzen dessen, was diesbezüglich als „relevantes“ Gerät zu gelten hat, eng gefasst werden müssten. Ein zentraler Faktor bei der Beurteilung der Relevanz eines Geräts wird sein, welche vernünftigen Erwartungen ein Benutzer beim Kauf eines Produkts haben kann: Beim Kauf einer CD muss eine vernünftige Erwartung sein, dass sie auf einem beliebigen CD-Spieler wiedergegeben werden kann, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Stereoanlage im Wohnzimmer oder im Auto oder z. B. um einen PC handelt. Nicht als vernünftig gilt dem norwegischen Ministerium zufolge jedoch die Erwartung eines CD-Käufers, dass sich die Titel auf der CD in MP3-Dateien umwandeln lassen. Die Umgehung eines Kopierschutzmechanismus auf einer CD mit dem Ziel, die Musik in MP3-Dateien umzuwandeln, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Ausnahme somit nicht zulässig. Natürlich ist diese letzte Einschränkung bereits auf herbe Kritik gestoßen (obwohl MP3-Player selbstverständlich als „relevant“ gelten, wenn es sich bei dem gekauften Produkt um eine MP3-Datei handelt). ■

Thomas Rieber-Mohn
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer und Recht
Universität Oslo

• **Ot.prp. nr. 46 (2004.2005) Om lov om endringer i åndsverkloven m.m. (Weißbuch über das Gesetz über Änderungen am norwegischen Urheberrechtsgesetz), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9571>

NO

RO – Gesetz zum Gebrauch der rumänischen Sprache

Am 12. November 2004 ist das Gesetz über den Gebrauch der rumänischen Sprache in der Öffentlichkeit im Amtsblatt veröffentlicht worden. Dreißig Tage darauf ist es in Kraft getreten.

Mehrere Jahre hat der Entwurf zur gesetzlichen Regelung des öffentlichen Gebrauchs der rumänischen Sprache gebraucht, bis nun der sehr umstrittene, mehrmals geänderte und wesentlich gemilderte Wortlaut Gesetzeskraft erlangt hat. Artikel 1 dieses Gesetzes schreibt vor, dass jeder für die Öffentlichkeit bestimmte, geschriebene oder gesprochene rumänische Text der gültigen Grammatik und Rechtschreibung entsprechen muss. Jeder öffentlich in einer Fremdsprache geschriebene oder gesprochene Text muss von einer rumänischen Übersetzung oder Erklärung begleitet werden. Der Begriff „Text von öffentlichem Interesse“ wird in Artikel 2 des Gesetzes erklärt: „Es handelt sich um jeden Wortlaut, der im Rahmen von offiziellen Aufgaben genutzt, auf ein Plakat gedruckt, ausgehängt, ausgestrahlt oder in öffentlichen Plätzen ausgesprochen, beziehungsweise über die Massenmedien verbreitet

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

• **Legea privind folosirea limbii române în locuri, relații și instituții publice” (Monitorul Oficial al României Nr. 500 din 12 noiembrie 2004) (Gesetz über den Gebrauch der rumänischen Sprache in der Öffentlichkeit), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9578>

RO

wird, und mit dem beabsichtigt wird, das Publikum über eine Bezeichnung, eine Information oder Botschaft mit direktem oder indirektem Werbeinhalt in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 3 des Gesetzes verpflichtet die Fernsehanstalten, wenn sie Programme in Fremdsprachen ausstrahlen, diese mit rumänischen Untertiteln anzubieten. Es wird zusätzlich präzisiert, dass „unter dem Druck der Aktualität auch eine Simultanübersetzung erlaubt ist“.

Nicht angewandt werden die Vorschriften des Gesetzes bei registrierten Markenbezeichnungen, auf Texte mit wissenschaftlichem, künstlerisch-literarischem, kulturellem oder religiösem Inhalt, sowie auf Publikationen, die vollständig oder teilweise in Fremdsprachen herausgegeben werden, einschließlich Publikationen in den Sprachen der ethnischen Minderheiten. Ausgenommen sind außerdem Programme, die radioelektronisch, terrestrisch oder über Satellit verbreitet und in das Kabel übernommen oder ausgestrahlt werden. In den Sprachen der nationalen Minderheiten dürfen lokale oder regionale Rundfunkanstalten Hörfunkprogramme, Live-Übertragungen sowie Programmbeiträge mit religiösem oder ethnischem Inhalt sowie Unterhaltungssendungen ausstrahlen. Begriffe aus dem Sportbereich müssen nicht übersetzt werden.

Bei gedruckten Texten hat die Übersetzung ins Rumänische in der gleichen graphischen Gestaltung zu erfolgen wie der Originaltext. ■

RO – Neue Regelungen betreffend die Werbung für Tabakwaren

Das Gesetz Nr. 457/2004 über die Werbung für Tabakwaren (*Legea privind publicitatea și sponsorizarea pentru produsele din tutun*), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1067 vom 17. November 2004, führt neue Regelungen im Bereich der Werbung und des Sponsoring für Tabakwaren ein. Als Vorbild dienen die innerhalb der EU in diesem Bereich gültigen Normen, so z.B. die Richtlinie 2003/33/EG über die Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Werbung für Tabakwaren sowie einige Vorschriften der Empfehlung Nr. 2003/54/EG zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielten Bekämpfung des Tabakkonsums. Auf diesem Wege soll der schädlichen Wirkung des Rauchens auf die öffentliche Gesundheit mittels strengerer Regelungen für Tabakwaren aller Art (Art. 2a) entgegengewirkt werden. Das Gesetz sieht Einschränkungen der Werbung und des Sponsoring für Tabakwaren auch in den Printmedien und im Rundfunk sowie bezüglich der kostenlosen Verteilung von Tabakwaren an potenzielle Konsumenten vor. Die „Werbung für Tabakwaren“ wird im Artikel 2b als „jedwede Form kommerzieller Kommunikation“ definiert, „die direkt oder indirekt auf die Anpreisung von

Mariana Stoican
Radio Rumänien
Internationales, Bukarest

• *Legea privind publicitatea și sponsorizarea pentru produsele din tutun, Monitorul Oficial al României Nr. 457 (Gesetz Nr. 457/2004 über die Werbung für Tabakwaren)*, Amtsblatt Nr. 1067 vom 17. November 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9579>

RO

RU – Oberster Gerichtshof über Verleumdung

Am 24. Februar 2005 nahm der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation einen Beschluss „Über die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz der Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen“ an. Derartige Beschlüsse legen die gesetzlichen Normen für Gerichtshöfe mit allgemeiner Zuständigkeit für besondere Themen der Rechtspraxis in Russland näher aus.

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Der Beschluss annulliert einen ähnlichen Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 18. August 1992, Nr. 11. Der angenommene Text akzeptiert die Notwendigkeit, Artikel 10 der Menschen-

• *Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 3 „O sudebnoy praktike po delam o zashchite chesti i dostoinstva grazhdan, a takzhe delovoy reputatsii grazhdan i yuridicheskikh lits“ (Über die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz von Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen)*, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9568>

RU

UA – Änderungen an Status und Zusammensetzung des Rundfunkrats

Am 3. März 2005 hat der *Verchowna Rada* (das Parlament) der Ukraine den neuen Wortlaut des Gesetzes der

Tabakwaren“ abzielt. Unter „Sponsoring“ wird laut Artikel 2c „jeder öffentliche oder private Beitrag zugunsten eines Ereignisses, einer Aktivität oder einer Person“ verstanden, „der direkt oder indirekt der Anpreisung einer Tabakmarke“ dienen kann. Artikel 3 Abs. 1 des neuen Gesetzes schreibt das Verbot der Werbung für Tabakwaren in den Printmedien und allen gedruckten Publikationen mit Ausnahme der vom Gesetz zugelassenen Anzeigen vor. Verboten ist derartige Werbung außerdem in den Übertragungen der öffentlichen und kommerziellen Hörfunk- und Fernsehsender, im Kino, auf Werbeplakaten, Werbe-Bannern und anderen zu Werbezwecken errichteten Flächen, für die Werbetarife vorgesehen sind. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 ist derartige Werbung nur zugelassen in Fachzeitschriften der Tabakindustrie sowie in jenen Publikationen, die nicht in Rumänien oder in einem EU-Mitgliedstaat herausgegeben oder gedruckt werden und auch nicht hauptsächlich für den rumänischen oder europäischen Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.

Für Verletzungen der im neuen Gesetz verankerten Vorschriften sind bei ernsteren Vergehen Geldbußen zwischen ROL 25.000.000 bis ROL 500.000.000 vorgesehen (Wechselkurs EUR 1 = ROL 36.000, und nach der Neuwertung der rumänischen Landeswährung, ab Juli 2005, EUR 1 = RON 3,60). Für kleinere Vergehen werden die Geldbußen zwischen ROL 5.000.000 und ROL 10.000.000 liegen.

Artikel 7 sieht vor, dass das Gesetz Nr. 457/2004 über die Werbung für Tabakwaren am 31. Dezember 2006 in Kraft treten wird. ■

rechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Rufschädigungsfällen in Russland zu berücksichtigen.

Er fördert die vom Obersten Gerichtshof Russlands geteilten Vorstellungen darüber, wie alle allgemeinen Gerichte Normen des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation zum Thema Diffamierung behandeln sollten. Insbesondere erklärt das russische Recht zum ersten Mal auf solch hoher Ebene, dass die Gerichte im Zusammenhang mit Klagen wegen übler Nachrede gegen Massenmedien und Journalisten nicht nur darauf achten sollen, ob Ehre und Würde wirklich angegriffen wurden, sondern auch, ob die freie Meinungsäußerung durch das Gerichtsurteil eingeschränkt wird. Ab sofort wird darüber hinaus gefordert, Tatsachen von Meinungen zu trennen: Gerichte sollen Klagen gegen „subjektive Meinung“ nicht berücksichtigen, da ihr Wahrheitsgehalt im Gericht nicht geprüft werden kann. Darüber hinaus sollen Gerichte berücksichtigen, dass sie von den Angeklagten keine Entschuldigung mehr fordern können. ■

Ukraine über den Nationalen Rundfunkrat verabschiedet, den der Parlamentsausschuss für freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit den Änderungen, die der Präsident der Ukraine vorgeschlagen hatte, vorbereitet hatte. Die Hauptmerkmale des Gesetzes sind: erhebliche

Taras Schewtschenko
Institut
für Medienrecht,
Kiew

Verminderung von Entlassungsgründen für Rundfunkratsmitglieder, Abschaffung des Rotationsverfahrens, die Wahl des Ratsvorsitzenden durch seine Mitglieder, Verminderung der Kompetenzen des Vorsitzenden, Änderungen der Sanktionsverfahren. Der Präsident der Ukraine muss das Gesetz unterzeichnen.

Am 17. März plant das Parlament, über den

Rücktritt von vier Mitgliedern des Nationalen Rundfunkrats, die das Parlament ernannt hatte, zu beraten. Der Rundfunkrat – die Körperschaft für Lizenzvergabe und Regulierung im audiovisuellen Bereich, bestehend aus acht Mitgliedern – ist zurzeit nicht arbeitsfähig, da der Präsident der Ukraine vier Mitglieder entlassen und noch keine neuen ernannt hat. ■

US – Klage gegen Zuständigkeit der FCC für die Einführung eines *Broadcast Flag*

Um die „Napsterisierung“ digitaler Fernsehsendungen zu verhindern, hat die FCC im November 2003 eine neue umstrittene und sehr umfassende aufsichtsrechtliche Regelung beschlossen (die unter dem Namen *Broadcast Flag Scheme* bekannt wurde). Dieser Regelung zufolge müssen praktisch alle Produkte der Unterhaltungselektronik und Computer – unter anderem digitale Fernsehgeräte, digitale Kabelreceiver, Satellitenreceiver, Festplatten-Videorekorder, DVD-Rekorder, D-VHS-Rekorder sowie Computer mit Tunerkarten – „autorisierte“ DRM-Technologien verwenden. (Eine Tunerkarte mit einem entsprechenden Softwarepaket macht einen Computer zum kombinierten Digitalfernseher, Festplatten- und DVD-Rekorder.)

Das *Broadcast Flag* ist eine Bitfolge, die (nach einer vom *Advanced Television Systems Committee* [Ausschuss für fortgeschrittene Fernsehsysteme] verabschiedeten Norm) in einen digitalen Datenstrom eingebettet ist und anzeigt, dass die nachfolgenden Bits geschützt werden müssen. Das Flag selbst ist ein sehr einfaches Signal. Entscheidend ist seine Implementierung. Konkret verlangt die Anordnung, dass alle nach Juli 2005 hergestellten Geräte, die Fernsehsignale empfangen können (einschließlich PCs mit Tunerkarte), (1) das Vorhandensein des *Flags* prüfen, (2) mit dem *Flag* markierte Inhalte mit Hilfe „autorisierter Technologien“ speichern und aufzeichnen und (3) Übertragungen über digitale Schnittstellen an weitere Geräte nur ermög-

lichen, wenn diese digitalen Schnittstellen geschützt sind und in den Anschlussgeräten jeweils ein zugelassenes Kopierschutzsystem installiert ist. In der Praxis bedeutet dies, dass die Verbreitung der mit dem *Flag* gekennzeichneten digitalen Inhalte (1) zu anderen elektronischen Geräten (wie Mobiltelefon, PC oder DVD-Rekorder), die selbst nicht mit dem *Broadcast Flag Scheme* kompatibel sind, oder (2) über das Internet blockiert wird. Bis sich die FCC auf ein neues System für die Zulassung „autorisierter“ Technologien einigen kann, entscheidet sie (anhand vieler Vorschläge von Seiten der Inhalteindustrie) selbst, welche Kopierschutztechnologien die Hersteller verwenden dürfen.

Zur Rechtfertigung ihrer Befugnis, den Geräteherstellern die Einführung des *Broadcast Flag Scheme* vorzuschreiben, hat die FCC allgemein erklärt, sie sei seit 1934 für alle Geräte zuständig, die „mit dem Gesamtkreislauf der Botschaften in Zusammenhang stehen, die über alle Funk- und Drahtverbindungen zwischen den Bundesstaaten gesendet und empfangen werden“. Die FCC nimmt also für sich in Anspruch, dass unter ihre Gestaltungsautorität alles fällt, was in irgendeiner Beziehung zu einer US-Funk- oder Drahtverbindung steht. Diese atemberaubende Äußerung erfasst pauschal alle Computer, Autoradios, Videorekorder, tragbare Musikgeräte und Radiowecker. Gegen die Zuständigkeit der FCC für die Einführung des *Broadcast Flag Scheme* haben Verbraucherguppen vor dem *D.C. Circuit Court of Appeals* (Bundesberufungsgericht für Washington D.C.) geklagt. Im Februar 2005 hörte das Gericht die Argumente an, und Beobachter sind zuversichtlich, dass der FCC die Zuständigkeit abgesprochen wird. Das Thema *Broadcast Flag* wird aber im kommenden Jahr vermutlich auch Gegenstand der Gesetzgebung des Kongresses sein, und dann beginnt die Auseinandersetzung erneut. ■

Susan Crawford
Cardozo School of Law

● **FCC Report and Order and further Notice of proposed Rulemaking In the matter of Digital Broadcast Content Protection (Bericht und Anordnung und weitere Mitteilung über vorgeschlagene Entscheidungen der FCC zum Schutz des Inhalts digitaler Rundfunksendungen) (MB Docket 02-230), 4. November 2003, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9577>

Corrigendum (IRIS 2005-3)

IViR International Copyright Law Summer Course

4. - 9. Juli 2005

Die E-Mail Adresse für Information & Anmeldung muss richtigerweise lauten:
A.G.J.M.Dobbelsteen@uva.nl

Die Cannes-Matinee der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Partnerschaft mit Europa

Zugang zum europäischen Markt für nicht-europäische Filme

Juristische Definitionen:

Schlüssel zur Filmförderung in Europa

15. Mai 2005, 10.00 – 12.30 Uhr

Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Ort: Cannes, Konferenzraum, Village international

Information & Anmeldung:

Tel.: +33 (0)388 14 44 10 - Fax: +33 (0)388 14 44 19

E-mail: obs@obs.coe.int

<http://www.obs.coe.int/about/oea/agenda.html>

VERÖFFENTLICHUNGEN

Harcourt, A.,
The European Union and the Regulation of Media Markets
GB: Manchester
2004, European Policy Research Unit, University of Manchester
ISBN 0-7190-6644-1
GBP 55

Möller, Ch., Amouroux, A.,
The Media Freedom Internet Cookbook
AT: Vienna
2004, Organisation for Security and Cooperation in Europe (OSCE)

New York Law School
Media Law & Policy, Summer 2004/ Number 2
Articles:
Lewis, A., *Give me liberty: Individual Rights in a Time of War*
Bepko, A. B., *A State-by-State Comparison of Spam Laws*
Schmulevich, N., *A Minimum Contacts and Fairness Examination of Personal Jurisdiction over Providers of Free Downloads on the Internet*

University of California Berkeley
Berkeley Technology Law Journal, Volume 19, Number 4, Fall 2004
Article :
Goodman, E. P., *Media Policy out of the Box: Content Abundance, Attention Scarcity, and the Failures of Digital Markets*

Emmer, M.,
Politische Mobilisierung durch das Internet?
Eine kommunikationswissenschaftliche Untersuchung zur Wirkung eines neuen Mediums
DE: München
2005, Fischer Verlag
ISBN 3889273726

Krausnick, D.,
Das deutsche Rundfunksystem unter dem Einfluss des Europarechts
Duncker u. H., Bln.
ISBN: 3428115198

Gerth, J., Scheuer, A., (Hrsg.)
Digitale Satellitenplattformen in den USA und Europa und ihre Regulierung
DE: Düsseldorf
2004, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen und Institut für Europäisches Medienrecht

Paris, Th.,
Libération audiovisuelle : Enjeux technologiques, économiques et réglementaires
Peer to Peer, Droits du Football, Télévision par ADSL
FR : Paris
2004, Editions Dalloz

KALENDER

19th Conference on International Audiovisual Law – “Money Matters for Movie Making: New Sources for Co-production Financing and other Current Issues Affecting Film Producers & Media Companies”

12. – 13. Mai 2005

Veranstalter: ICC Institute of World Business Law

Ort: Cannes

Information & Anmeldung:

Tel.: +33 (0)1 49 53 28 91

Fax.: +33 (0)1 49 53 30 30

E-mail: conf@iccwbo.org

http://www.iccwbo.org/home/business_law/upcoming_events/cannes2005/intro.asp

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.